

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 93 (1948)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Inhalt: Zu Heinrich Pestalozzis Geburtstag — Laichwanderung und Friedhof des Aales — Vogelschutz — Unser Aquarium — Rechtfertigung der Biologischen Skizzenblätter — Kantonale Schulnachrichten: Aargau, Baselland, Bern, Genf, St. Gallen — Hans Siegrist† — Aus der Pädagogischen Presse — SLV — Der Pädagogische Beobachter Nr. 1

Zu Heinrich Pestalozzis Geburtstag

(12. Januar 1746)

Es ist eine sicher berechtigte Uebung, wenn hier immer wieder, vor allem an den Daten, die die Erinnerung an Verstorbene stärker aufleben lassen, des grössten pädagogischen Genies der Schweiz gedacht wird, indem man sein Werk in einer seiner vielen Facetten aufleuchten lässt. Eine grössere Darstellung anderer Art ist auf den Todestag hin vorgesehen. Heute erscheint nur eine kurze Briefstelle, die sich mit dem so leidigen aber unvermeidlichen Strafen befasst. Pestalozzi schrieb:

«Wir sind mit Ihnen einstimmig: Schläge seien im allgemeinen ein des Erziehers unwürdiges Mittel, und es ist ganz gewiss eine seiner ersten Pflichten und eine der vorzüglichsten Uebungen seines Standes, bei den Fehlern des Kindes leidenschaftlos zu bleiben. Auch ist mir gar nicht bekannt, dass Ihr Kleiner sich diesfalls zu beklagen habe. Ich bin mit Ernst wider das Schlagen des fremden Kindes vom fremden Erzieher, nicht so wider die ähnliche Bestrafung durch Vater und Mutter. Es gibt Fälle, wo körperliche Strafen allerdings das beste sind; aber sie müssen mit der höchsten Sicherheit vom Vater- und Mutterherzen ausgehen, und der Erzieher, der sich zum wirklichen Vater- und Muttersinn emporhebt, sollte allerdings das Recht haben, in gewissen wichtigen und diese Massregel fordernden Fällen hierin das nämliche zu tun. Da aber die Sach von einer andern Seiten Schwie-

rigkeiten hat und wirklich nicht alle Personen, die für den Unterricht und die Erziehung sonst vorzüglich taugen, insonderheit in den jüngeren Jahren diesen Vater- und Muttersinn noch nicht in einem vollkommene Grad besitzen und ein Erzieher noch dabei gar leicht in den Fall kommen könnte, hierüber anders denkenden Eltern zu missfallen: so haben wir gemeinsam das Schlagen der Kinder unter uns in unserer Mitte untersagt, und es ist allgemein bekannt, dass unsere Kinder mit einer seltenen Schonung geführt werden, und man muss die Schwierigkeiten der Erziehung nicht kennen, wenn man nicht einsieht, dass der Grad der Liberalität, der bei uns statthat, in einem so grossen Institut keine leichte Sach ist. Alle Arten von Strafen sind bei uns selten, und wir dürfen es sagen: Das grösste Resultat unserer Bemühung ist, dass ihr Bedürfnis immer seltener wird. Man kann sich auch nicht verhehlen, dass bei so ungleichen Zöglingen der Fall nicht selten eintreten muss, wo ein Erzieher zu bedauern ist, auch gegen einen verdorbenen Knaben durchaus keine körperliche Strafen gebrauchen zu dürfen. Ich habe desnahen in den seltenen Fällen, wo solche Strafen entschieden gut sind und ich das Vertrauen der Eltern unbedingt geniesse, es mir selber vorbehalten; es vergehen aber halbe und ganze Jahre, dass der Fall nicht eintritt*)»

Naturkunde

Laichwanderung und Friedhof des Aales

Wenige Fische unserer Flüsse haben soviel Anlass zu ernsten wissenschaftlichen Untersuchungen gegeben wie gerade der Aal, in der deutschen Schweiz auch «Ohl» oder «Chruutöhl» genannt (Abb. 1). Das Problem seiner Fortpflanzung bestand seit dem Altertum, und erst durch die neueren Untersuchungsergebnisse drangen Lichtstrahlen in sein geheimnisvolles Dunkel.

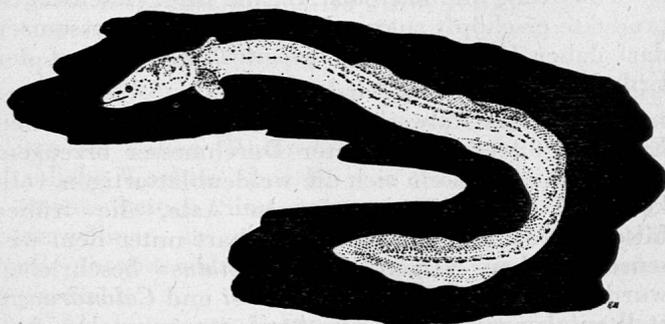


Abb. 1
Der Flussaal (*Anguilla vulgaris* L.)

Der Aal begegnet uns im gesamten Stromgebiet des Rheins, des Doubs, der Rhone und des Tessins, fehlt aber im Engadin (Donau, Inn). Eine sehr ähnliche Art kommt an der ganzen atlantischen Küste von

Nordamerika bis zum Golf von Mexiko vor, fehlt dagegen ganz an der pazifischen Küste. Schlangenförmig, vom After bis zur Schwanzspitze seitlich zusammengedrückt, am Rücken mit einem einheitlichen Flossensaum versehen, weist er in der Schweiz eine Länge von mindestens 28 cm auf, kann aber armsdick und dann bis zu zwei Meter lang werden.

Alle bei uns vorkommenden Aale sind weibliche Tiere und wurden noch nie in geschlechtsreifen Stadien gefangen. Zwischen dem 4. bis 7. Jahre etwa treten merkwürdige Veränderungen im Aussehen ein. Die Augen werden doppelt so gross und die dunkle, am Bauche gelbliche Haut wird milchweiss, am Rücken und an den Seiten silberig glänzend («Blank- oder Silberaal»). Ein unbändiger Wandertrieb besetzt alsdann die Tiere, die nun in schwülen und dunkeln Gewitternächten des Spätsommers unser Land endgültig verlassen. In den Mündungsgebieten der Ströme gesellen sich drei- bis vierjährige Männchen in kleineren Gruppen zu ihnen, die bisher im Meere lebten. Dann verschwinden sie, Männchen und Weibchen, in der Tiefe des Meeres. Ihre Laichwanderung durch

*) Aus der von der Zentralbibliothek in Zürich verwahrten Handschrift aus dem Nachlass Pestalozzis abgedruckt im Band X, dem letzten der Ausgabe des Rascher Verlags, Zürich: H. P. Gesammelte Werke in der Reihe Schweizer Klassiker (10 Bände, 624 Seiten, Spätere Erziehungsschriften, Fr. 15.50).

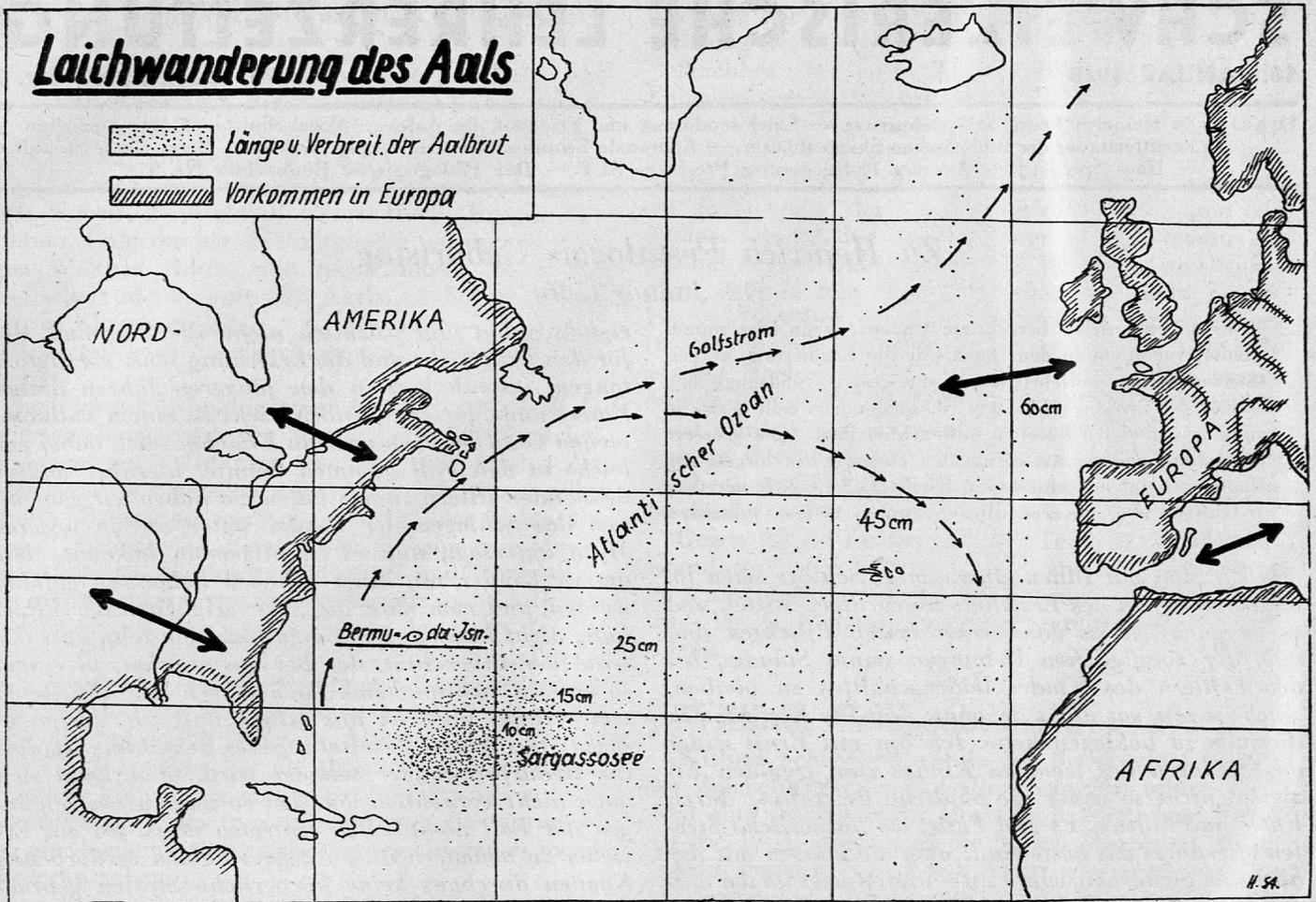


Abb. 2 Laichwanderung des Flussaales

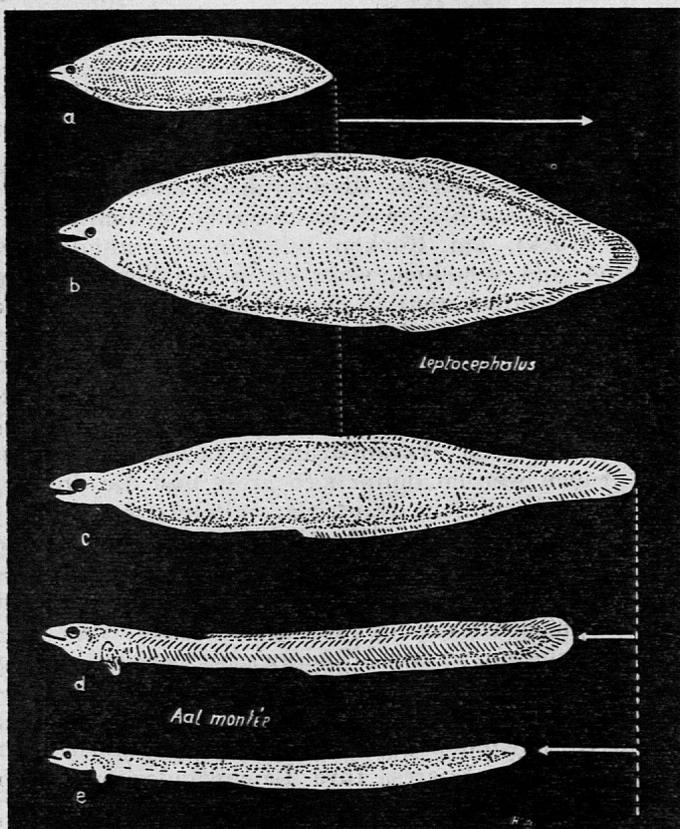


Abb. 3

a—d) Jugendformen der Aallarve. e) Steigaaal (Aal montée). Die Abnahme der Körpersubstanz während der Larvenentwicklung bis zur Umwandlung ist deutlich zu erkennen.

den Atlantischen Ozean ist uns durch die vieljährigen und scharfsinnigen Forschungen des Dänen Joh. Schmidt bekannt geworden. Als Ort der Laichplätze denkt man sich heute die Gegend südlich der Bermuda-Inseln im Sargassomeer, in einer Tiefe von mehreren tausend Metern und einer Temperatur von über 7 Grad Celsius (Abb. 2). In der Tat ist das ein überraschendes Ergebnis, dass jahrelang friedlich im Süßwasser lebende Aale eine Hochzeitsreise von mehr als 10 000 Kilometer zurücklegen. Dabei nehmen sie auf der ganzen Wanderung keinerlei Nahrung zu sich. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie nach dieser Riesenleistung und nach der Abgabe ihrer Geschlechtsprodukte erschöpft zugrunde gehen. Das Sargassomeer darf daher füglich als der grösste Tier-Friedhof der Erde bezeichnet werden.

Ein einziges Aalweibchen kann mehrere Millionen Eier von 0,1—0,2 Millimeter Durchmesser erzeugen. Aus ihnen entwickeln sich die weidenblattartigen, vollkommen durchsichtigen jungen Aale, die früher fälschlich als eine besondere Fischart unter dem wissenschaftlichen Namen «*Leptocephalus*» beschrieben wurde (Abb. 3). Die Italiener Grassi und Calandruccio stellten aber auf Grund von Aquariumsversuchen fest, dass sich diese 10 Zentimeter langen Larvenstadien zu um ein Zentimeter kürzeren bleistiftartigen Aalen umwandeln (Metamorphose). Nach einer Wanderung von 2 bis 4 Jahren durch die Atlantik erscheinen die völlig pigmentlosen Fischchen («Glasaaale») an den Küsten Frankreichs, Englands und an denen der Nordsee. In ungeheuren Mengen drängen sich nun die

Weibchen in die Flussmündungen hinein und steigen als «Aal montée» flussaufwärts bis in die kleinsten Ausläufer der Flußsysteme hinein. Während dieser Wachstumsperiode im Süßwasser leben die Aale als ausgesprochene Grundfische und machen mit Vorliebe in warmen Sommernächten Jagd nach Flohkrebse, Zuckmückenlarven, Fischlaich, Muscheln und Schnecken.

Bei Gefahr des Austrocknens der Wohngewässer vergraben sie sich im Schlamm. Ihr sehr gutes Witterungsvermögen zum Orte des nächsten Wassers führt sie aber auch oft *über Land*. Beobachtungen von den Felsen im Rheinfall und die Aalfänge im Mäderbach bei Oehrlingen im Bezirk Andelfingen, der jedes Jahr drei Kilometer vom Rhein entfernt einsickert, bestätigen diese Tatsache. *H. Steiner-Stoll, Cham.*

Vogelschutz

Zum Problem Winterfütterung.

Es mag im letzten Mai oder Juni gewesen sein, dass ein Kollege der Mittelschule fragte, wie in Ornithologen-Kreisen das obige Problem gesehen werde. Da wurde die Frage gestellt, ob es sich nicht um einen «biologischen Unsinn» handle, da z. B. in den nordischen Staaten auch die Fachleute nichts von einer Winterfütterung wissen wollen. Dennoch schliessen sich die Lücken, die der Winter durch seine naturgemässe Auslese im Vogelbestand verursacht, bald wieder von selbst.

Dass sich der Artenbestand auch ohne künstliche Hege halten kann, das beweist die niedliche Schwanzmeise. Müsste sie nicht schon längst ausgestorben sein, da sie sozusagen nie an den Futtertischen erscheint? Während meiner langjährigen Tätigkeit auf dem Gebiete der Vogelkunde beobachtete ich Schwanzmeisen ein einziges Mal auf der Futterstelle. Es war vor zehn Jahren, da stellte sich etwa zwei Wochen lang immer ein Schärchen vor der Dämmerung ein, um am gequetschten Hanfsamen zu naschen.

Die Frage unseres Kollegen ist durchaus begründet. In der Tat bedeutet die Winterfütterung unter Umständen einen groben Eingriff in das Räderwerk der Natur, ins biologische Gleichgewicht.

Bei uns wird wirklich da und dort des Guten zu viel getan. Ich hatte vor Jahren als Mitglied einer kantonalen Vogelschutzkommission Gelegenheit zu sehen, wie z. B. mit ungeeigneten Automaten geradezu Hanf vergeudet wurde. Da wurde gefüttert, ob es nötig war oder nicht, einfach weil man dem Kalender entsprechend im Winter lebte. (Die Verhältnisse sollen sich merklich gebessert haben in den letzten Jahren.) In milderen Gegenden kommt es ja oft vor, dass «miten im kalten Winter» Tauwetter eintritt, bisweilen etliche Wochen, ohne Eis und Schnee. Da hat es doch gewiss keinen Sinn, unsere gefiederten Freunde zu verwöhnen, sie zu einer Lebenshaltung zu verleiten, die absolut widernatürlich ist und ihren «Charakter» verdirbt.

Als konstante Futterstellen sind zwar Automaten empfehlenswert. Aber diese Apparate sollten eben so eingerichtet sein, dass sie zu gewissen Zeiten geschlossen werden könnten.

Auch die einfachsten Futterhäuschen müssen derart gebaut werden, dass das Futter auch bei Schneegestöber, bei Regen und Sturm durchaus trocken bleibt. Berlepsch, der Altmeister des praktischen Vo-

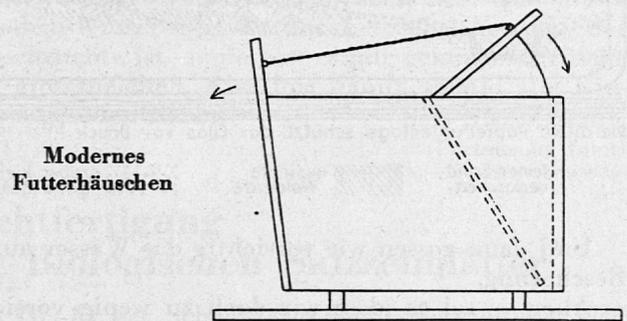
gelschutzes, verlangt, dass der obere Rand des Futtertisches und der untere Rand des Daches «bündig» sein sollen. (Das Modell, das gelegentlich in unseren Hobelkursen hergestellt wird, ist nicht vollkommen zweckentsprechend.)

Wenn also die Winterfütterung bestimmt ihre Schattenseiten besitzt, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass durch regelmässige Fütterung bestimmte Vogelarten vor dem Abwandern verhindert werden und einen Baumgarten, eine Waldparzelle dauernd bewohnen. Und ein Vogelhäuschen vor dem Fenster kann eine Quelle reinsten Freude werden, es weckt das Interesse und die Liebe zur Vogelwelt, ermöglicht unzählige wertvolle Beobachtungen, fördert den Sinn für Natur- und Heimatschutz. Bei jedem Schulhaus sollte ein Futtertisch angebracht werden.

Auch bei der Winterfütterung heisst es handeln mit Herz und mit Kopf! Sonst entsteht eben jener «biologische Unsinn»

Nichts ist schwieriger, als die Natur verbessern zu wollen. In der Regel gerät die Geschichte irgendwie krumm . . .

Rud. Egli, Herrliberg.



Unser Aquarium

Ein Märchenschloss für 10 Franken.

Mein Wunsch ging zunächst gar nicht ausgesprochen nach einem Aquarium, sondern ganz einfach nach irgend etwas Lebendigem, einem Stückchen Natur im Schulzimmer. Grundsätzlich hätte es auch ein Stall voll weisser Mäuse oder eine währschafte Schneckenzucht sein können.

Dass es ein Aquarium sein werde, entschied sich an jenem Morgen, als unser Kustos mit einem unförmigen Akkumulatorenenglas erschien. Er hatte es — mit dem ihm eigenen Spürsinn für die wirklichen Bedürfnisse der Kollegen — um 10 Fr. auf einer Gant erstanden.

Es war ein garstiges Ding, 20 cm breit, 50 cm lang und ebenso hoch, mit verdächtigen Pickeln und Bläschen behaftet und, wie ich wenigstens vermutete, voll sogenannter «innerer Spannungen».

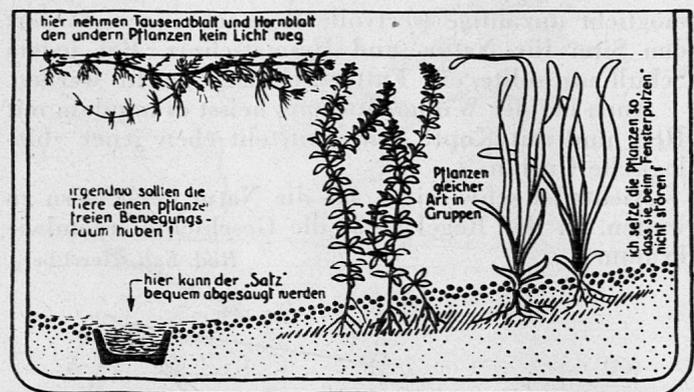
Natürlich wäre ein wohlproportioniertes Aquarium mit Chromstahlrahmen und Spiegelglas besser gewesen — aber ich hatte nun dieses — für 10 Fr.!

Aus Rücksicht auf die «Spannungen» bereitete ich dem heiklen Glas auf dem soliden Tisch zwischen Schrank und hinterstem Fenster eine möglichst weiche und doch ebene Unterlage aus etwa 100 sorgfältig ausgebreiteten Zeitungsblättern. Was über den Boden vorstand, schnitt ich nachher mit einer Rasierklinge ab. Dann füllten wir das Glas bis zum Rand mit Wasser (es waren fast fünfzig Liter —!) und warteten auf die Katastrophe. Aber das Glas sprang nicht, und nach der drei Tage währenden Zerzeiss-

probe zogen wir das Wasser mit Hilfe eines weiten Gummischlauches wieder ab, um jetzt die Innenaussstattung vornehmen zu können.

Ich hatte keine blasse Ahnung, wie man so etwas mache! Die Buben gingen jedoch zuversichtlich ans Werk. Sie schafften aus dem Waidweiher den nötigen Schlamm und «die Schlingpflanzen» herbei, und einer brachte etliche «schöne Felsen» mit. Aus diesen Materialien schufen sie nun eine romantisch-phantastische Landschaft, die selbst einen Böcklin in Erstaunen versetzt hätte.

Schnitt durch das bepflanzte Glas



Die dicke Papierunterlage schützt das Glas vor Druck!

feiner Sand, genau'shen gesiebte Walderde grober, kiesiger Sand, genau'shen

Und dann gossen wir vorsichtig das Wasser auf die Bescherung.

Aber — sei es, dass wir doch zu wenig vorsichtig gegossen hatten, sei es, dass wir sonst irgend etwas nicht ganz richtig gemacht hatten — statt eines Märchenschlosses enthielt das Glas jetzt nichts als eine graue Brühe, auf welcher traurig etwas «Suppengrün» herumschwamm.

Sie klärte sich zwar im Laufe zweier Tage soweit, dass wir die vagen Umrisse der zusammengestürzten Felsengruppe erkennen konnten. Wir hatten Glück gehabt: keiner der Tuffbrocken hatte gegen das Glas geschlagen!

Am dritten Tage fing die Brühe an zu stinken — es gibt wirklich kein schöneres Wort dafür! So endete unser erster Versuch.

Bevor wir uns zum zweitenmal an die Arbeit wagten, holte ich mir Rat in einem Fachgeschäft. Diesmal machten wir es so:

Wir beschafften uns aus der Sihl groben, kiesigen Sand, und von einer Baustelle feinen Mörtelsand. Jede Sorte wuschen wir etwa eine halbe Stunde lang in einem Putzeimer sauber, d. h. so lange, bis das immer wieder erneuerte Waschwasser endlich klar blieb.

Mit dem feinen Sande bauten wir jetzt auf dem Boden des Glases eine schiefe Ebene, die von einer Schmalseite zur andern hin mit etwa 15 % Neigung anstieg.

Dort, wo wir nachher die Pflanzen setzen wollten, legten wir eine zwei Finger dicke Schicht Erde. Wir hatten diese Erde aus dem Wald geholt und feingesiebt. Die Erdschicht deckten wir wieder mit feinem Sand.

Nahe am untern Rand der schiefen Ebene wurde noch der «Ochsnerkübel» eingegraben, d. h. ein tiefes Malschälchen, worin sich später aller Abfall sammeln

sollte. Nun ergänzten wir natürlich den Sandboden so, dass er sich jetzt von überall her gegen die kleine Grube hin senkte.

Zuletzt überdeckten wir den ganzen Grund etwa $\frac{1}{2}$ bis 1 cm tief mit dem groben, kiesigen Sand und drückten ihn gut an. Eine Felsengruppe aufzubauen unterliessen wir in schweigender Uebereinkunft. Dagegen legten wir ein paar schön geäderte Kiesel auf den Grund.

Die Pflanzen senkten wir mit den Wurzeln in die Erdschicht. (Wasserpest hatten wir im Teich gefunden, einige Valisnerien hatten wir gekauft.)

Das Ganze überdeckten wir jetzt mit Heftdeckeln und gossen dann behutsam frisches Wasser ein.

Diesmal erstand nun unter dem langsam steigenden Papier wirklich die kristallklare, feine «kleine Welt im Glas»! Wir legten noch den «Christbaumschmuck» hinein: die langen, überaus zarten Quirlkettchen von Tausendblatt und Hornblatt, und bald sassen Tausende von winzigen Sauerstoffperlechen an dem grünen Filigranwerk.

Das Märchenschloss war bereit!

Das Prinzenpaar.

Am Nachmittag brachte Ernst die Prinzessin samt dem Prinzen in einer Konservenbüchse vom Weiher.

Er: sehr schlank, beinahe mager, mit schwarzer Pantherzeichnung auf den stahlblauen Seiten und mit orangefarbenem Bauch!

Sie: eher etwas dicklich, unten gelb und oben mit grauem «Pantoffelmuster».

Der Prinz begann unverzüglich mit der Werbung. Er stetzte auf die Mölchin zu, bis er ganz nahe vor ihr stand, legte dann plötzlich den Schwanz seitwärts nach vorn an seine Flanke und fächelte ihr einen kleinen Wasserstrom zu; dies war offenbar seine Art, sich verständlich auszudrücken. Er folgte ihr überall hin, sie schwänzelt hintereinander durch das Dickicht, wobei sie mit den kleinen Händchen die Stengel beiseite schoben.

Ich hatte anfänglich einige Bedenken, als ich das gewährte — es waren doch immerhin Sechstklässler, meine Buben und Mädchen — und nahm das Pärchen zuerst in einem kleineren Gefäss auf ein paar Tage zur «Quarantäne» ins Lehrerzimmer. Aber es geschah so gar nichts weiter, und das Spiel der zierlichen Tierchen war so anmutig, dass ich sie ruhig wieder ins Aquarium zurückbrachte.

Uebrigens konnte es geschehen, dass der Molch mitten in angeregtester Unterhaltung plötzlich stutzte, als ob ihm etwas sehr Wichtiges in den Sinn käme, sich mit angelegten Armen zum Wasserspiegel empor-schlängelte und ein Luftbläschen ausspuckte. Dann streckte er alle viere von sich und liess sich, wie mir schien, mit dem Ausdrücke völliger Teilnahmslosigkeit wieder zu Boden sinken.

Rossköpfe.

Das Prinzenpaar blieb nicht lange allein. Schon vom nächsten Ausfluge brachten wir eine Menge Kaulquappen nach Hause. Nun wimmelte die zappelige Schar im Glase. Walter, der die merkwürdige Neigung hatte, alles zahlenmässig erfassen zu wollen, stellte fest, es seien 78!

Sie benahmen sich so, dass wir annehmen durften, es sei ihnen behaglich. Sie schliffen mit dem winzigen Mäulchen an den Scheiben auf und ab, oder segelten durchs freie Wasser zu dem Bodenmulm hin (der

jetzt die Niederungen der kleinen Welt bedeckte, und den ich absichtlich nicht entfernte) und «badeten» darin, wie die Spatzen im Sand. Meist hockten ihrer zwölf oder zwanzig rings um das morsche Holzstückchen, das ich ihnen hineingeworfen hatte, und knabberten daran; es sah aus, als sässe eine in festliches Schwarz gekleidete Herrengesellschaft zu Tische!

Eines Morgens erwartete mich Walti mit ernstem Gesicht:

«Es sind nicht mehr alle — fünfzehn fehlen!» Hatten sie vielleicht doch zu viel Sonne bekommen? Wir hatten doch ein grünes Papier auf die Fensterseite des Glases geklebt! Das Aquarium war doch reichlich bepflanzt, und die Pflanzen gediehen prächtig. An Sauerstoff fehlte es also sicher nicht. Wir suchten den ganzen Grund nach kleinen Leichen ab, zogen sogar den Mulm mit dem Schlauch in einen Eimer ab und filterten ihn Tasse um Tasse durch ein Kaffeesieb — nichts!

Die Rossköpfe wurden jetzt von Tag zu Tag dicker. Sie hatten bereits deutlich sichtbare Augenhöcker und trugen unter dem mächtigen Ruderschwanze kleine Anhängsel: die zukünftigen Hinterbeine. Aber je fetter sie wurden, desto mehr lichteten sich ihre Reihen — jeden Tag gab es drei, vier Vermisste.

In einer Neunuhrpause kam es aus. Die drei Mädchen, die vor dem Aquarium standen, kreischten plötzlich laut auf:

«Er häd en verschluckt! Mit eim Schnapp!»

Jetzt konnte ich mir denken, wer wen verschluckt habe!

Der Mörder sass ungerührt im Tausendblatt. Ich konnte es ihm natürlich nicht übelnehmen und wünschte nur, der Braten möge ihm wohl bekommen — und besser geschmeckt haben als mein lächerliches Fischfutter!

Die Mädchen tröstete ich mit dem Hinweis, es wäre diesem und den andern 35 Dahingeshiedenen auch im Waidweiher sicher nicht besser ergangen; denn überall dort, wo Rossköpfe herumschwammen, gebe es auch «Leute», die Rossköpfe gerne frässen. Das war natürlich ein schlechter Trost, und ich fühlte, dass die drei einen Augenblick lang etwas von dem harten Gesetz erahnt hatten, das über dem Naturgeschehen waltet, sogar in einem «friedlichen, kleinen Aquarium»!

Wenn wir also kleine Frösche haben wollten, so mussten die Molche fort. Es war Mitte Mai, also ohnehin höchste Zeit, mit ihnen abzufahren: nach der Paarungszeit überfällt sie ein merkwürdiger Drang, aufs Land zu kommen. Und ich wollte die traurige Erfahrung einer Kollegin nicht selber nochmals machen. Ueber Pfingsten war ihr letztes Jahr einer aus dem Glas gekrochen — 15 cm an der glatten Scheibe hoch! Und am Dienstag hatten wir ihn dann gefunden am Ende des langen Ganges, verstaubt, als hätte man ihn im Mehl gewendet, und so steif-trocken und leicht, dass wir ihn am Schwanz hochheben konnten wie einen Bleistift.

Die Molche mussten also wieder in die Büchse spazieren, und am Nachmittag brachten wir sie in ihre alte Heimat zurück. Den Kindern leuchtete das ein — unser Aquarium sollte ja ein komfortables Passantehotel sein, kein Gefängnis.

Die übriggebliebenen Kaulquappen machten sich prächtig! Sie ruderten jetzt schon mit den Hinterbeinen, und statt der komischen Wülste zu beiden Seiten des Körpers, die den Tierchen eine Zeitlang

das Aussehen kleiner Dampferchen mit Schlingertanks gegeben hatten, trugen sie nun richtige Vorderbeinchen.

Die Kinder hatten gespannt auf den Augenblick gewartet, da die Schwänze abfallen würden. Sie fielen aber nicht ab, sondern wurden einfach kleiner und kürzer, bis endlich nichts Nennenswertes mehr vorhanden war. Unterdessen hatten die Mädchen aus Traubengaze und Gummiband einen Ueberzug gefertigt, den man so über das Glas strupfen konnte, dass der Stoff überall glatt auf dem obern Rande lag.

Ich glaube, so ein gutschliessendes Gitter ist wirklich fast das Wichtigste an einem Aquarium, worin wir Amphibien halten wollen. Sonst passieren immer wieder traurige Dinge, die uns das Recht, Tiere im Schulzimmer zu halten, eigentlich von selbst verbieten.

Die kleinen Frösche sahen irgendwie aus wie Neugeborene. Sie hatten dünne, zittrige Beinchen, rührend magere Hinterteilchen und ziemlich grosse Köpfe. Die behäbige Rosskopffpostur war ganz dahin!

Sie klebten jetzt oben an der Scheibe oder krochen hochbeinig auf ihrem Floss umher. Ihre Zeit im Hotel war um.

Ich wusste von meiner Bubenzeit her, dass dieses «Aus-dem-Wasser-steigen» der kritische Moment der «Froschzucht» ist — nie war es mir gelungen, Frösche ganz grosszuziehen. Also fort damit, sobald alle Kinder sie gesehen haben!

Hans Hinder, Zürich.

(Fortsetzung folgt)

Rechtfertigung der Biologischen Skizzenblätter

☞ In Nr. 51 der Schweizerischen Lehrerzeitung 1947 spricht Herr Dr. H. Jenny über die Aufgaben des naturkundlichen Unterrichts in der Volksschule. Als Naturkundelehrer dieser Stufe pflichte ich seinen Ansichten bei. Als Verfasser und Herausgeber der Biologischen Skizzenblätter kann ich hingegen einen Gedanken des Obgenannten nicht übergehen, ohne einige Bemerkungen daranzuknüpfen. Herr Dr. Jenny schreibt:

«Auch das Bemalen und Anschreiben vervielfältigter Skizzenblätter ist nicht sehr bildend im Vergleich zu einer selber entworfenen, wenn auch noch so einfachen Zeichnung. Die Zeit, die manchen Schülern zur Ausführung oft wunderbarer Gemälde in ihrem Heft abverlangt wird, könnte wohl meist nutzbringender verwendet werden.»

Ich möchte diese kritische Bemerkung vorerst in dem Sinne unterstützen, als eine Hauptaufgabe der Skizzenblätter darin besteht, Zeit zu gewinnen für die Behandlung weiterer naturkundlicher Aufgaben und nicht etwa, dass die Bemalung dem Unterricht Zeit wegnehme. Dagegen darf man gut ausgeführte Blätter nicht ohne weiteres verurteilen; denn in unseren Klassen sitzen doch manche Schüler, die der Naturkunde etwas teilnahmslos gegenüberstehen und die man von der graphischen Seite her zu interessiertem Mitgehen bewegen kann. Ferner bezweckten vor über 20 Jahren meine ersten biologischen Skizzenblätter, den Schülern von unmöglichen zeichnerischen Anforderungen zu entlasten, wie sie durch Skelettdarstellungen und anderes gegeben sind, und in diesem Sinne benutzt ja auch Herr Jenny die Blätter dann und wann. Die Skizzenblätter unterscheiden sich von einer verein-

fachten Faustskizze auch dadurch, dass sie die Naturtreue noch in der Einzelheit wahren und als annehmbarer Ersatz eines nicht zu beschaffenden Naturobjekts gelten dürfen. Wenn sich an diese schwierigen Darstellungen später einfachere anschlossen, welche der Schüler tatsächlich selber nach der Tafelzeichnung kopieren kann, so geschah dies im Hinblick auf die innere Geschlossenheit meiner Lehrgänge.

Ueber den Missbrauch der Blätter habe ich übrigens in meiner «Einführung» zu den Skizzenblättern erklärt: «... Die Blätter wollen nicht zur Denkfaulheit und Oberflächlichkeit erziehen, wollen nicht den farbigen Bluff, sind keine Malvorlagen für unsere Kleinen, sondern fordern die ernste Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsstoff.» Wenn ich z. B. die Noten für die biologischen Fähigkeiten festsetze, dann hat die äussere Ausführung der Blätter nur einen korrigierenden, nicht aber einen bestimmenden Einfluss.

Schliesslich gibt es auf Lehrer- und Schülerseite normalerweise auch schlechte Zeichner, denen man mit den Skizzenblättern einen Dienst erweist.

F. Fischer, Zürich.

Kantonale Schulnachrichten

Aargau

75 Jahre Aargauisches Lehrerinnenseminar. Anfangs Dezember beging das Aargauische Lehrerinnenseminar in Aarau die Feier seines 75jährigen Bestehens. Der nächste Schulbericht wird den geschichtlichen Rückblick bringen.

-nn

Baselland

Aus den Verhandlungen des Vorstandes des LVB vom 10. Januar 1948.

1. Die Landeskantlei hat folgenden Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. Dezember 1947 zugestellt:

«Durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4228 vom 28. November 1947 wurde die Hälfte der Naturalkompetenzen mit den staatlichen Teuerungszulagen bedacht, und zwar mit Wirkung ab 1. Januar 1948.

Der Lehrerverein und der Pfarrkonvent Baselland geben sich mit diesem regierungsrätlichen Beschluss nicht zufrieden und verlangen Einbezug von Dreivierteln der Naturalkompetenzen mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1947. Beide Organisationen stellen in diesem Sinne ein Wiedererwägungsgesuch. Nach Ueberprüfung der vorliegenden Angaben und unter Berücksichtigung der gefallenen Voten anlässlich der Fassung des zitierten Regierungsratsbeschlusses kommt die Erziehungsdirektion zur Ansicht,

- a) dass eine Rückwirkung auf den 1. Mai 1947 nicht in Frage kommen kann,
- b) dass es sein Bewenden damit haben soll, dass die Hälfte der Naturalkompetenz für die Berechnung der Teuerungszulagen einbezogen wird. Bereits sind Reklamationen aus kleinen Gemeinden eingegangen, welche sich gegen den ergangenen Beschluss des Regierungsrates in obenerwähnter Sache wenden. Der Regierungsrat hat die Gründe für und gegen den Einbezug der Naturalkompetenzen für die Berechnung der Teuerungszulagen in mehreren Diskussionen gründlich abgewogen. Er war einmütig der Ansicht, dass mit seinem Beschluss die Grenze des Tragbaren erreicht worden sei und dass ein weitergehender Entscheid nicht verantwortet werden kann.

Beschluss: Das Wiedererwägungsgesuch des Lehrervereins und Pfarrkonvents Baselland wird abgelehnt.»

Der Vorstand des Lehrervereins bedauert diesen Beschluss, da er den Lehrern mit Naturalkompetenzen einen Teil der ihnen zukommenden Teuerungszulagen vorenthält; denn der allgemeine Index der Lebenshaltungskosten (zur Zeit 62,5 %) umfasst auch

die Wohnung. Der Wohnungsindex aber steht, für sich genommen, auf 3,5 %, so dass die Teuerungszulage auf dem Barlohn um mindestens 20 % höher angesetzt werden müsste, wenn die Wohnung bei der Ausweisung der Teuerungszulagen nicht miteinbezogen wird. Die Gewährung der prozentualen Teuerungszulage auf der Hälfte der Naturalkompetenzen stellt nun aber diesen Ausgleich keineswegs her. Der Vorstand erwartet deshalb, dass bei der in Aussicht gestellten Neuordnung der Teuerungszulagen im Frühling der Regierungsrat seine Haltung in dieser Frage ändern werde.

2. Der Vorstand beschliesst, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei der Berechnung des versicherbaren Jahresverdienstes eines ledigen Lehrers mit Naturalkompetenzen den vollen Wert der Kompetenzen, d. h. mindestens 1000 Fr. zu berücksichtigen, da auf Grund des Besoldungsgesetzes der ledige Lehrer auf die gleichen Naturalkompetenzen Anspruch hat wie der verheiratete.

3. Der Gemeinderat von Sissach ist als erste Gemeindebehörde der Aufforderung des Regierungsrates nachgekommen und hat im Budget von 1948 die Kompetenzentschädigung von 1800 auf 2000 Franken erhöht.

4. Im Kanton Baselland sind zur Zeit 8 Lehrstellen unbesetzt; dazu kommen auf Beginn des neuen Schuljahres noch weitere 9 noch nicht besetzte Stellen. Die Zahl der stellenlosen Mitglieder des Lehrervereins ist innert Jahresfrist von 13 auf 1 zurückgegangen.

5. Die Erziehungsdirektion soll gebeten werden, den 4. Band des Baselpflichter Heimatbuches wie vor zwei Jahren den 3. der aktiven Lehrerschaft gratis zu überreichen.

6. Ein Teil der Schulordnung wird vor der 2. Lesung in der vorberatenden Kommission besprochen. Dabei nimmt der Vorstand auch zu den Abänderungsbegehren der Konferenz der Schulpflegerpräsidenten Stellung.

O. R.

Bern

Die Vereinigung ehemaliger Schüler des Staatsseminars Bern-Hofwil, welche gegenwärtig 1730 Mitglieder zählt, hielt wiederum am 26. Dezember in Bern ihre grosse Jahrestagung ab. Der Grossratssaal war bis auf den letzten Platz gefüllt, als in der Morgenversammlung Regierungspräsident Dr. Markus Feldmann als erster Referent über das Thema «Staat, Schule und Kirche» sprach und sich in seinen klaren und temperamentvollen Ausführungen einmal mehr als erfahrener Politiker als vorzüglicher Kenner des Schulwesens zeigte. Nach dem neuen Kirchengesetz von 1946 besteht im Kanton Bern weder die Unterordnung der Kirche unter den Staat, noch des Staates unter die Kirche, sondern Staat und Kirche teilen sich gemeinsam in die kirchlichen Aufgaben, wobei die äusseren Angelegenheiten Sache des Staates sind. Im Erziehungswesen drängt sich eine Neufassung der Bernischen Schulgesetzgebung auf, denn die bisherige Schulordnung geht weit ins letzte Jahrhundert zurück (Primarschulgesetz 1894, Sekundarschulgesetz 1856, Hochschulgesetz 1834) und erfordert eine Anpassung an die Forderungen der Gegenwart. Als Hauptpunkte, die berücksichtigt werden sollen, gilt der Ausgleich zwischen Stadt und Land, die soziale Hebung des Lehrerstandes und die Stipendienfrage. Anschliessend sprachen Prof. Dr. K. Guggisberg und Pfarrer M. Ludi

über den «*Religionsunterricht am Staatsseminar*». Während Herr Pfarrer Ludi mehr die allgemeine Aufgabe umriss, wie sie sich dem Religionslehrer am Unterseminar bietet, ging Prof. Guggisberg eingehend auf die ganze Problematik ein, die sich vor dem Seminaristen auftürmt, diesen jungen Leuten, die von so verschiedener Vorbildung, aus so unterschiedlichem Milieu herkommen und mit so ungleicher persönlicher Einstellung der Religion gegenüberstehen. Hier gilt es, mit grossem Feingefühl den Weg zum Einzelnen zu suchen und ihn anderseits wieder freizulegen zum gemeinsamen Bekenntnis.

Dem Präsidenten der Vereinigung, *Samuel Bra- wand* aus der 79. Promotion, wurde eine spontane Freudenkundgebung zuteil, die ihm zeigte, wie sehr sich die Lehrer freuen über seine kürzlich erfolgte Wahl in den bernischen Regierungsrat. Als jüngster Jahrgang konnte die 108. Promotion aufgenommen werden. Der Reisefonds zugunsten der obersten Seminarklassen beträgt Fr. 26 300.—, der Hilfsfonds für unbemittelte Seminaristen Fr. 8300.—. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Stipendienwesens im Kanton Bern und einem im Grossen Rat eingereichten Postulat Lehmann stimmte die Versammlung mit 397 gegen 11 Stimmen einer Resolution von Nationalrat *Fritz Grütter* zu, die bei aller Anerkennung der freien Schulen und Seminarien aus grundsätzlichen Erwägungen eine Unterstützung derselben durch den Staat ablehnt.

Als Abschluss der Tagung folgte in der Französischen Kirche ein *geistliches Konzert*, unter Leitung der Seminarmusiklehrer *Fritz Indermühle* und *Alfred Ellenberger*, dargeboten von den Chören des Lehrerinnenseminars Thun und der Seminaristen vom Oberseminar Bern.

us.

Genf

Obschon Genf durch das besoldete Lehrstudium (nach der Maturität) die weitaus günstigste Form der Lehrerbildung aufweist, besteht heute Mangel an Lehrkräften. Das hat — wie immer wieder von Zeit zu Zeit — dazu geführt, Waadtländer von ausgewiesener Qualität zu wählen. Die Genfer Lehrerverbände haben sich gegen solche Berufung in scharfer Form im «*Educateur*» (34 und folg.) zur Wehr gesetzt, «*contre la violation flagrante du Règlement des Etudes Pédagogiques*». Sie verlangen: «*Nationalité genevoise ou qualité incontestable d'habitant pour tous les candidats*». — Es berührt eigentümlich und befremdend, dass Lehrer so sauer reagieren, wenn bei tatsächlichem, an Ort und Stelle unbehebbarbarem Lehrermangel das kantonale Tor etwas aufgetan und ein Kollege von unbestrittener Qualität berufen wird. Das Gewicht ist wohl falsch gelagert: Man kämpfe dafür, dass selbst in einer Stadt mit blühender Wirtschaft der Lehrerberuf verlockend ist und tüchtige junge Leute in reicher Auswahl anzieht. — Die Taktik hat sich nach Ursachen und nicht nach Folgen zu richten. **

St. Gallen.

Luzi Juon zum Abschied.

(S. d. Artikel des Bundesgerichtskorrespondenten in der SLZ Nr. 51)

Nachdem ein Kollege seiner Enttäuschung über das Urteil des Bundesgerichts Ausdruck gegeben, schreibt er:

Ist der betroffene Kollege auch nicht zu dem von ihm erhofften *Recht* gekommen, so möge ihm doch aus den Reihen seines Berufsstandes *Gerechtigkeit*

widerfahren und Anteilnahme an seinem Schicksal erwachsen. Viele Lehrer habe ich noch in Erinnerung aus meiner Junglehrerzeit im Rheintal; doch unter allen wird mir besonders der unerschrockene und tapfere *Luzi Juon* wert und unvergesslich bleiben. Dieser grundehrliche und senkrechte Mann hat mir mit seinem Mut und seinem an Fähigkeiten und Gaben reichen Lehrerleben einen herzerfrischenden und tiefen Eindruck gemacht. Der Aufenthalt in den Niederungen hat dem charaktervollen Bündner nicht das gebracht, was er ersehnte. Er hat reiche Saat ausgestreut und dafür Undank geerntet. Es möge ihm bei der Rückkehr in seine Heimat ein Trost sein, dass man dort, wo er als junger Lehrer eine Bergschule betreute, im toggenburgischen Ennetbühl, ihn in lieber und guter Erinnerung behält und Anteil nimmt. Das tun aber auch alle Lehrer, denen mit *Luzi Juon* die Freiheit als höchstes und wertvollstes menschliches Gut gilt.

E. Sulser.

Der neue Lehrplan für die st.-gallischen Primarschulen

Die Septemberrummer des «*Amtlichen Schulblattes*» enthält den vom Erziehungsrat ausgearbeiteten und vom Regierungsrat genehmigten neuen Lehrplan für die st.-gallischen Primarschulen. Ueber die Entstehung desselben unter weitgehender Mitwirkung der st.-gallischen Lehrerschaft ist früher berichtet worden.

In den meisten Lehrplänen ist in erster Linie von den stofflichen Lehrzielen die Rede, an denen *der Stoff* geübt werden soll. Bei unserer Neuordnung ist man davon ausgegangen, dass es sich niemals nur darum handeln kann, die Denkfähigkeit zu entwickeln, sondern dass es auch um «*das unablässige Bemühen des Erziehers geht, den jugendlichen Menschen in eine Haltung hinein zu führen, in der seine Gesinnung und sein Wille durch dauernde ethische Beweggründe und Grundsätze eindeutig bestimmt sind, in der sich sein ganzes Tun und Lassen durch Folgerichtigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnet, und in der seine Lebensführung Festigkeit und Treue zu sich selbst bedeutet*». Und weiter heisst es, dass diese Grundsätze geschöpft werden müssen «*aus den ewigen, unabänderlichen Gesetzen Gottes, wie sie uns besonders durch Christus geoffenbart sind*. Es ist deshalb eine der vornehmsten Aufgaben der Schule, Ehrfurcht vor Gott und seinen Gesetzen zu lehren. Aus dieser Ehrfurcht wächst die Achtung vor dem Nebenmenschen und die Erkenntnis der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft». Dieses Ziel soll weniger durch das Wort, als vielmehr durch das Beispiel des Erziehers erreicht werden. Während der ganzen Schulzeit muss auch der *körperlichen Ertüchtigung* alle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Lehrplan unterscheidet 3 *Altersstufen*: Unterstufe, Oberstufe und Abschlußstufe. Klassenweise wird die *Jahresaufgabe*, eine Art Maximal-Stoffplan für die günstigen Verhältnisse sowie ein *Minimalziel* für das Gros jeder Normalklasse aufgeführt. Mit dieser Einrichtung ist der immer drückender gewordenen Ueberlastung mit Stoff zu Leibe gerückt worden. *Wegleitungen* zur Erfüllung der Jahresaufgaben und zur Erreichung der Minimalziele sowie *Arbeitspläne* sollen dem Lehrer die Aufgabe erleichtern und werden ihm mit dem Lehrplan zusammen in einem besondern Heft übergeben werden.

Innerhalb der Abschlußstufe wird eine eigentlich neue Schulgattung, die *ausgebaute Abschluss-Schule* mit besonderem Lehrplan unterschieden. Hausaufgaben wollen auf der Unterstufe auf ein Mindest-

mass beschränkt werden; auf den beiden nachfolgenden Stufen haben sie, massvoll erteilt, ihre Berechtigung zur Stärkung des Pflichtbewusstseins und zur Gewöhnung an selbständiges Arbeiten, doch sind unterrichtliche Vorbereitung und nachfolgende Kontrolle unerlässlich.

Am Lehrer ist es nun, diesen Lehrplan und die Lehrmittel seinen Schülern und den örtlichen Verhältnissen anzupassen und sie so zu verwenden, «dass Urteilskraft, Phantasie, Gemüt, Gesinnung und Wille der Schüler sich harmonisch allmählich zum Wesen der Persönlichkeit entwickeln».

Der 48 Seiten umfassende neue Lehrplan gilt vorderhand für vier Jahre und soll nach Ablauf dieser Frist auf seine Zweckmässigkeit überprüft werden.

R. B.

Hans Siegrist †

24. Oktober 1881 – 9. Dezember 1947

«Und als er starb, da zogen etliche seiner Schüler — es war an einem milden Dezembernachmittag des Jahres 1947 — hinauf zu den Höhen des Bözberges, an dessen Fuss sein Heimatdorf Elfingen liegt, nahmen dunkle Walderde und brachen Zweige von Tannen. Die Tannenzweige mit einem Teil der Erde wurde ihm in den Sarg gegeben, den andern Teil der Erde erhielt seine Lieblingsrose.»

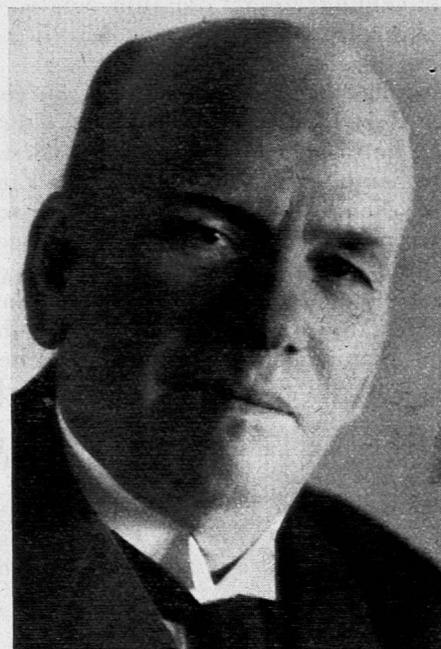
So etwa hätte Hans Siegrist in einem Nachruf auf einen treuen Freund geschrieben, so etwa hätte er zu seinen Schülern gesprochen, wenn er ihnen von einem Menschen erzählt hätte, der seiner Juraheimat treu geblieben, von einem Lehrer, dem es gelungen, dergestalt seine Schüler zu fesseln und an seine Ziele zu binden, dass sie ungeheissen und ungebeten so gehandelt.

Allein nunmehr kommt uns die Aufgabe zu, das Leben und Wirken unseres treuen Kameraden und Weggefährten, unseres lieben Kollegen Hans Siegrist hier kurz aufzuzeichnen. Die kleine Begebenheit, die eingangs erzählt, geschah genau so. Sie steht hier, weil eindringlicher und schöner nicht das Wesen, das Eigen- und Einzigartige des Dahingegangenen aufgewiesen werden könnte. Kinder sind empfindsamer für das Letztliche im Menschen als wir Erwachsenen, und mit ihrem Tun haben seine Schüler ungewollt bekundet, wie sehr es Hans Siegrist gelang, durch sein Können, seinen Geist, durch seine Güte und durch sein Ethos im jungen Menschen Kräfte zu wecken, die jenseits des alltäglichen Lehrerfolges liegen.

Aber der Rahmen ist ja weiter zu ziehen. Zu seinen Füßen sassen nicht nur Buben im Alter von 12 bis 16 Jahren, sondern es sassen an seinen Ferienkursen des Vereins für Handarbeit und Schulreform Lehrer da, die schon lange im Amte standen, um von ihm zu lernen, von ihm, der aus Begabung und rastlosem Erarbeiten zu fordern, zu begeistern und zu schenken vermochte. Hans Siegrist hat nie das Laue, das Halbe gekannt. Er drang immer vor zur Ganzheit und beherrschte darum meisterlich sein Bereich, sei es, dass es sich um die Sprache handelte, sei es, dass er Pflanzen und Tiere oder den Menschen in seine Betrachtung einbezog. Naturverbunden wie er war, konnte Arbeit im Garten und im Weinberg nicht nur blosser Erinnerung sein an die Jugendzeit, ausgefüllt durch wackere Mithilfe im väterlichen Bauerngewerbe, sondern sie blieb Bedürfnis bis in seine letzten Tage, sie

gehörte zur frohen, schaffensfreudigen Ausgeglichenheit dieses Mannes. Dazu kamen regelmässige Wanderungen und zur Ferienzeit weite Fahrten in südliche Länder, zuletzt gar oft in den Tessin, wo er regelmässig mit Gleichgesinnten und Gleichgestimmten zusammentraf.

Doch nun sind die wichtigsten Daten seines Lebens zu nennen. Hans Siegrist wurde am 24. Oktober 1881 in seiner Heimatgemeinde Elfingen geboren. Nach sechs Jahren Gemeindeschule trat er in die 2. Klasse der Bezirksschule Frick ein und konnte, da er sich in allen Fächern auszeichnete, schon nach der dritten Klasse die Aufnahmeprüfung ans Seminar Wettingen



machen, wo er mit 18½ Jahren das Lehrerpateht erhielt. Nach einjähriger Tätigkeit an der Gemeindeschule Kindhausen studierte er während zwei Semestern an der Universität Dijon, kam dann an die Oberschule Strengelbach und bald darauf an die Sekundarschule Vordemwald. Nach weiteren Studien an den Universitäten Zürich, München und Basel erwarb er sich das aarg. Bezirkslehrerpateht, unterrichtete dann während drei Jahren an der Sekundarschule Altnau und wurde 1910 an die Bezirksschule Baden gewählt, wo man dem jungen Lehrer ein Pensum zuwies, das mehr mit Neben- als mit Hauptfächern befrachtet war. Doch bald erkannten die Kollegen und die Schulpflege seine hervorragende Lehrbegabung und übertrugen ihm gerne jene Fächer, in denen er Entscheidendes erreichen konnte, nämlich Deutsch, Französisch und Italienisch. Hier war es sein Vorgehen im fremdsprachlichen Unterricht, das zuerst grösste Erfolge zeitigte, indem er, eh sie zum Schlagworte wurden, die direkte Methode anwendete. Als das Französischbuch von Hoesli im Aargau als obligatorisches Lehrmittel eingeführt wurde, erhielten die Französischlehrer praktische Anleitung in der Verwendung des neuen Lehrbuches durch Lektionen in Klassen von Hans Siegrist, der da eben voraus war. — Als hier der Weg geebnet war, wandte er sich mehr denn je den Problemen des Deutschunterrichtes zu, und wurde damit zu einem hervorragenden Förderer des muttersprachlichen Unterrichts. Ihm konnten beispielsweise die Erfolge des Erlebnisaufsatzes nicht

Aus der Pädagogischen Presse

mehr genügen; er sah da sehr früh die bestimmten Grenzen und Gefahren. Darum führte er die Schüler wieder zur genauen und gewissenhaften Beobachtung der Natur in all ihren Erscheinungen und erzog sie zur klaren und packenden sprachlichen Formulierung. Wie meisterlich er hier vorging, davon legen seine Aufsatzbücher «*Zum Tor hinaus*» und «*Frohe Fahrt*» und seine «*Werkstatt der Sprache*» Zeugnis ab. Wohl als einer der ersten hat er auch den Vortrag der Schüler gepflegt und in ihnen die Freude am gesprochenen Wort geweckt.

Hatte Hans Siegrist anfänglich nur durch seine Lehrertätigkeit nach aussen gewirkt, so meldete sich bald einmal bei ihm das Bedürfnis, durch Vorträge und durch Artikel im Aarg. Schulblatt und in der Schweizerischen Lehrerzeitung auf pädagogische und methodische Fragen einzutreten. Er verlor sich aber hier nie ins Theoretische, da er sich immer erst dann zu Worte meldete, wenn er aus der praktischen Erprobung in der eigenen Schulstube Stellung beziehen konnte. Da er in seinem Suchen nach neuen, bessern Wegen nie zur Ruhe kam, brauchte er sich auch nicht modischen Strömungen anzuschliessen. Als etwa die Psychoanalyse in Schwung kam, da hielt er ernstlich zurück, ihr zu viel Bedeutung zuzumessen, und erst als sie anfang ausser Mode zu geraten und sie vor allem nicht mehr von einem oberflächlichen Dilettantismus missbraucht wurde, da hat er noch bis in seine letzten Tage durch stille Arbeit, durch vorsichtige Untersuchungen, durch feine Beobachtungen und durch den Gedankenaustausch mit führenden Medizinern versucht, die neue Wissenschaft gesund und fördernd in die Fragen der praktischen Schulführung einzugliedern.

Gefolgschaft und Dank fand Hans Siegrist schon früh bei seinen Kollegen, und dies weit über die Grenzen des Aargaus hinaus. Die Behörden seines Heimatkantons aber zogen seine Fähigkeiten heran, indem er oft zur Begutachtung wichtiger Erziehungsfragen oder neuer Lehrmittel herangezogen und indem er zum Gemeindeschulinspektor gewählt wurde. Dass er sich in dieser Stellung nicht als blosser Zuschauer und Begutachter begnügen konnte, ist selbstverständlich. Gerne stellte er sich vor die zu inspizierende Klasse — mochten es auch ABC-Schützen sein — und unterrichtete selber, zur Freude der Schüler und der Lehrer, die in diesem Vorgehen nicht die gewalttätige und unangenehme Einmischung des Inspektors in ihre Schulführung sahen, sondern den Anlass, Wertvolles zu lernen. Es muss gesagt werden: wo immer Hans Siegrist und in welcher Stellung es auch war, es mit Kollegen zu tun hatte, so fühlte man sich nie verletzt, spürte man doch eh und je, dass er es gut mit einem meinte.

Als die pädagogischen Rekrutenprüfungen wieder eingeführt wurden, da war er an vorderster Stelle mit dabei, um diese in neuem Geiste auszugestalten, wobei er sich die Aufgabe nicht leicht machte, prüfte er doch in allen drei Landessprachen. — Was der Schweizerische Lehrerverein und besonders die Schweizerische Lehrerzeitung ihm zu danken haben, ist an dieser Stelle schon gesagt worden.

Einem besondern Wunsche entsprechend, wurde Hans Siegrist im engsten Familien- und Freundeskreise beigesetzt. Doch wer ihn kannte und seinen Tod erfahren, der war in Gedanken mit dabei, um still und ergriffen einem edlen Menschen zu danken, der für die Schule und für die Jugend so viel geleistet hat. -y.

Notengebung

Am Basler Mädchengymnasium werden (ausser im Maturajahr) nur drei Noten ausgeteilt: *gut* — *genügend* — *ungenügend*. Prof. Dr. E. Probst, Basel, schlägt im *Berner Schulblatt* (Nr. 32) vor, vier Noten (ohne Zwischenstufen) zu verwenden: *gut* — *genügend* — *knapp genügend* — *ungenügend*. Die Zwischenstufe: *knapp genügend*, sei für die Eltern notwendig, um zu wissen, wo mit evtl. Nachhilfe einzusetzen sei. — Als Diskussionsbasis weitergeleitet! **

Kleine Mitteilungen

Briefwechsel mit amerikanischen Schülern

Kollegen, die einen Briefaustausch zwischen unsern Schülern und amerikanischen in Gang setzen möchten, können dies tun, indem sie eine Namensliste einsenden an Mr. Martin Peterson, 2846 Madison Road, Cincinnati 9 (Ohio). Die Liste sollte enthalten: Name, Vorname, Alter, Angabe, ob Korrespondenz mit Knaben oder Mädchen gewünscht wird. Die Korrespondenzsprache wäre im allgemeinen Englisch. F. L. S.

Schulfunk

Montag, 26. Januar: Wie es zum Bau des Suezkanals kam. In einer geschichtlichen Hörfolge von Herbert Scheffler wird die Entstehung des Suezkanals geschildert, wodurch die Hörer Einblick erhalten in die politischen Hintergründe und technischen Schwierigkeiten beim Bau dieses Werkes.

Donnerstag, 29. Januar: Schlafe mein Prinzchen. Willi Girsberger, Bern, macht die Schüler bekannt mit dem prächtigen Schlafliedchen, das so oft am Radio zu hören ist und das Mozart zugeschrieben wurde.

*

Schulfunksendungen für Fortbildungsschulen

Versuchssendungen für Fortbildungsschulen. Vorläufig sind drei Darbietungen vorgesehen, nämlich:

Donnerstag, 22. Januar, 18.30 Uhr: Die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechts. Lehrgespräch von Arnold Mahler, Winterthur.

Montag, 9. Februar, 20.30 Uhr: Expropriation. Hörfolge über die Enteignung eines Grundstückes, von Ernst Grauwiler, Liestal.

Dienstag, 2. März, 18.30 Uhr: Vor Gericht. Hörfolge über einen Diebstahl. Ernst Balzli, Grafenried.

Weil die endgültige Einführung solcher staatsbürgerlicher Sendungen von den Erfahrungen abhängt, die man mit den drei Versuchssendungen macht, ist zu hoffen, dass recht viele Lehrer hierüber ihr Urteil einer der drei Schulfunkkommissionen zustellen. Adressen:

Schulfunkkommission Basel: G. Gerhard, Reallehrer, Neuweilstrasse 66, Basel.

Schulfunkkommission Bern: Dr. H. Gilomen, Weissensteinstrasse 18a, Bern.

Schulfunkkommission Zürich: Dr. Fr. Gysling, Limmattalstr. 8b, Zürich.

Bücherschau

Gottfried Guggenbühl: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, I. Band. Verlag: Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich. 680 S. Geh. Fr. 16.50, Ln. Fr. 19.—

Schon wieder eine neue Schweizer Geschichte? Ja, und was für eine! Da handelt es sich nämlich um ein wahrhaft grossartiges Werk, temperamentvoll verfasst von einem der besten Geschichtsschreiber unseres Landes, und gediegen ausgestattet von einem kulturbewussten Verlag. — Die Eigenart dieses Buches besteht darin, dass hier vorwiegend die politische Entwicklung geschildert wird. Besonders deutlich erscheint dies in jenen meisterhaften Kapiteln über die Bundesgründung, die

Angliederung neuer Orte und die aussenpolitischen Beziehungen der alten Eidgenossenschaft. Als zweiter Grundzug fällt überall das Bestreben auf, in einer grossen Linie Ursachen und Folgen der einzelnen Ereignisse zu begründen und sie in weltgeschichtliche Zusammenhänge einzuordnen. Für uns Lehrer besonders wertvoll sind die Bemühungen des durch viele Einzelforschungen bekannten Historikers, über gewisse Probleme stets die momentan vorherrschenden Auffassungen mitzuteilen, z. B. solche betreffend die frühesten Bewohner, die alemannische Ansiedlung, die verwickelten mittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse, den Bund von 1291, die Glaubenserneuerung und Gegenreformation. Ausführlich werden auch wirtschaftliche und kulturelle Erscheinungen gewürdigt. — Der zweite, abschliessende Band, in dem die Entwicklung von 1648 bis zur Gegenwart dargestellt wird, erscheint im gleichen Umfang und Preis bald nach Neujahr. Das ganze Werk sei den geschichtsfreundlichen Kollegen angelegentlich empfohlen. *Hd.*

Gottfried Keller: *Gesammelte Werke* in zehn Bänden. Verlag: Rascher, Zürich. (Vorläufig sind 5 Bände erschienen, den «Grünen Heinrich» und «Die Leute von Seldwyla» enthaltend. Leinen, Preis der 5 Bände Fr. 50.—; auch einzeln erhältlich. Diese neue hervorragende, sorgfältig revidierte Ausgabe weist eine Reihe von Vorzügen auf, die sie als sehr geeignet für Volks- und Schulbibliotheken und als Geschenk (z. B. für Konfirmanden) erscheinen lassen. Einband, Papier und Druck sind solid und geschmackvoll und erleichtern das Lesen. Jeder Band enthält ein anderes Bildnis und jeder Schutzumschlag eine andere Unterschrift des Dichters, dessen Werke ewig jung und beglückend sind. Im ersten Band findet sich eine ausgezeichnete knappe und leicht verständliche Einleitung aus der Feder Professor Emil Ermatingers. Sie umreist Leben und Wesen des Dichters, sein Verhältnis zu Volk und Staat und bereitet auf eine gewinnbringende Lektüre vor. *V.*

Els Havrlik: *Till Eulenspiegel*. Amerbach-Verlag, Basel. 108 S. Fr. 5.20.
«Wunderbare und seltsame Geschichten Till Eulenspiegels, eines Bauern Sohn» heisst der Untertitel dieses wahrhaft köstlichen alten Volksbuches. Die Bündigkeit und Kürze der einzelnen Erlebnisse harmonieren mit der erfrischenden Einfachheit der alten Holzschnitte. Gerade für den Lehrer der oberen Primarklassen scheint mir dies Büchlein eine Fundgrube für frohe Erzählerstunden, auch wenn sich wegen ihrer Derbheit nicht jede der Geschichten dazu eignet. Sie sind vorzüglich neu erzählt von Els Havrlik. *iv.*

Johann Peter Hebel: *Alemannische Gedichte*. Amerbach-Verlag. 256 S. Fr. 11.80.
Land und Leute um Basel, das Wiesental und das Markgräflerland hat keiner so schön besungen wie Hebel, der als Lehrer in Karlsruhe sein Jugendland am Oberrhein schmerzlich vermisste. «Kinder der Sehnsucht» also sind diese Gedichte, die nicht nur in ihrem Dialekt, sondern auch in ihrer Schlichtheit schweizerischer Art verwandt sind. 95 Illustrationen Ludwig Richters, 1850 eigens für die Gedichte geschaffen, bilden eine einzigartige Zierde und Ergänzung des Werkleins, das heute noch so jugendfrisch anmutet wie in seinem Erscheinungsjahr 1803. *V.*

A. v. Arnim und C. v. Brentano: *Des Knaben Wunderhorn*. Amerbach-Verlag, Basel. 218 S. Fr. 7.80.
Diese Sammlung alter deutscher Lieder entstand vor 140 Jahren, fast zur selben Zeit wie die Grimmsche Märchensammlung, und löste damals unter den Freunden der Dichtkunst einen wahren Freudensturm aus. Es ist das Verdienst des Amerbach-Verlags, solch älteres Kulturgut in beschränkter, aber gediegener Auswahl neu herauszugeben, in der die Perlen nicht versteckt sind unter vielem, das heutzutage nur noch den Fachgelehrten interessiert. Von besonderem Liebreiz ist die Gruppe der Kinderlieder, und wir stossen auf manch Bekanntes: «Es kam ein Herr zum Schössli», die «Ammenuhr» usw. *eb.*

Maria Simmen: *Um die Heimat*. (3 Novellen.) Stab-Bücher. Verlag: Friedrich Reinhardt, Basel. 128 S. Fr. 3.50.
In den drei psychologisch gut fundierten Novellen finden schweizerische Landschaft und Menschenart sinnvollen Ausdruck. Nur einer wirklich mütterlichen und das Leben bejahenden Frau war es möglich, die Menschen in ihren Beziehungen so einfach, ehrlich, unsentimental und doch so gütig zu zeichnen. Die Novellen sind ausgefeilt und gewandt erzählt und vermögen ein beglückendes Licht in unsere pessimistische und wenig aufbauende Zeit zu tragen. *eb.*

Jahresberichte

Tuberkulose-Kommission Zürich-Stadt, Badenerstr. 65. Jahresbericht 1946. Mit Beilage: Tuberkulose-Schutzimpfung mit BCG, von Priv.-Doz. Dr. M. Kartagener.
Schweizerische Landesbibliothek. Vierzigster Bericht für die Jahre 1945 und 1946.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 28 08 95
Schweiz. Lehrerkrankenkasse Telephon 26 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 35

Ständerat Karl Killer gestorben

Aus Baden kommt die Trauerkunde vom Tode von Ständerat Karl Killer, Stadtmann von Baden. Vater, Grossvater und Urgrossvater des Verstorbenen waren Lehrer in Gebenstorf, er selbst stand von 1897 bis 1927 als geachteter und geliebter Lehrer im Schuldienst. Karl Killer war dem Schweizerischen Lehrerverein besonders zugetan, als Präsident der Sektion Aargau errang er sich grosse Verdienste um Schule und Lehrerschaft, sein Buch über den Aufsatzunterricht auf der Oberstufe und die von ihm verfassten Lesebücher für verschiedene Volksschulklassen erfreuen sich grosser Beliebtheit. Unserer Stiftung der Kur- und Wanderstationen war Karl Killer ein steter Förderer und Gönner, dem Ausbau und der Entwicklung dieser schönen Wohltätigkeitseinrichtung schenkte er viel Anteilnahme. Die Lehrerschaft trauert um einen grossen Schulfreund und treuen Kollegen und wird seiner in Dankbarkeit gedenken.

Hans Egg, Präsident des SLV.

Lehrerzeitungen für das Ausland gesucht

Vom Auslande gehen uns von Lehrergruppen und Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Gesuche zu, in denen der SLV um Zusendung der SLZ gebeten wird. Aus vielen Mitteilungen sehen wir, welche grosse Hilfe eine unabhängige und inhaltsreiche Fachzeitung für geistig isolierte Menschen ist. Leider ist es uns der hohen Kosten wegen nicht möglich, allen Wünschen zu entsprechen, da wir in jedem einzelnen Fall dem Verlag die Abonnementskosten entrichten müssen. Deshalb bitten wir Kolleginnen und Kollegen, die unsere Zeitung nicht aufbewahren, sie von Zeit zu Zeit als Drucksache dem Sekretariat des SLV zu senden. Wir werden die uns so überlassenen Exemplare an die Gesuchsteller weiterleiten. Allen Spendern danken wir für ihr Entgegenkommen bestens.

Der Präsident des SLV.

Mitteilungen der Redaktion

In Nr. 31 der SLZ ist in einem Artikel der Berner Rechtshistoriker Prof. Dr. Hans Fehr als bereits verstorben bezeichnet worden. Die Redaktion bittet im Auftrag des Artikelverfassers den verdienten Gelehrten um Entschuldigung und übermittelt ihm freundliche Glückwünsche nicht nur für das laufende, sondern noch für viele fernere Jahre.

Der Aufsatz «Gedanken zum Naturkundeunterricht» in Nr. 51 des vergangenen Jahrgangs enthielt einen sinnstörenden Druckfehler, der hiemit berichtigt sei: In der 1. Spalte, 7. Zeile von unten, soll von «*Stopfpräparaten*» (ausgestopften Tieren) die Rede sein, nicht von Stoffpräparaten.

Schriftleitung: Dr. Martin Simmen, Luzern; Dr. W. Vogt, Zürich. Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postf. Unterstrass, Zürich 35

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstraße 31/35

Ausstellung

Kind und Bibel

Geöffnet: 10—12 und 14—18 Uhr. Samstag und Sonntag bis 17 Uhr. Eintritt frei. Montag geschlossen.

Veranstaltungen:

Samstag, 17. Januar, 14.30 Uhr:

Die Gleichnisse. Vortrag von Dr. W. G. Kümmel, Universitäts-Professor, Zürich. 3. Vorbereitungsnachmittag für Lehrer. (Auch Eltern und Behördemitglieder sind zu diesem Vortrag willkommen!)

Sonntag, 18. Januar, 14.30 Uhr:

Kinderbekehrungen. Prediger W. Thomas, Basel. Kantonale Tagung der Sonntagsschullehrer der Methodistenkirche.

Mittwoch, 21. Januar, 20.00 Uhr:

Zwiesprache zwischen Mutter und Kind. Mütterabend von Frau R. Heller-Laufer, Zürich.

Samstag, 24. Januar, 14.30 Uhr:

Besprechung eines biblischen Bildes. Lehrprobe von Hans Leuthold, Übungslehrer am Oberseminar Zürich.

15.40 Uhr: *Die Verantwortung der Mutter für das religiöse Leben des Kindes.* Vortrag von Gertrud Epprecht, Pfarrhelferin, Zürich.

Kurse

«Heim» Neukirch a. d. Thur
Volksbildungsheim für Mädchen

Mitte April bis Mitte Oktober: Sommerkurs (Alter 18 Jahre und darüber). Einführung in die Arbeit und Aufgaben des jungen Mädchens, der Frau, Mutter und der Staatsbürgerin. Besprechung religiöser und sozialer und politischer Fragen. — Turnen, Singen, Spielen, Wandern. Besichtigungen von Betrieben aller Art. — Helfen bei Nachbarn und wo es not tut.

Von Ende April an: Einführungskurs in Haushalt und Hausdienst für Mädchen im Alter von 14—17 Jahren. Dauer 4 bis 5 Monate.

Ferienwochen für Männer und Frauen unter Leitung von Fritz Wartenweiler.

Im Juli: 1848 Schicksalsjahr für die Schweiz und Europa.

Im Oktober: Häusliche Erziehung.

Die genauen Daten und Programme werden später bekanntgegeben.

Prospekte und nähere Auskunft sind zu erhalten bei der Heimleitung.

Kleine Mitteilungen

Die Firma Leuthold & Co., Strehlgasse 10, Zürich 1, hat noch einige elektrische Modell-Eisenbahnen (Ce ⁶/₈, und Ae ⁴/₆), die sich besonders für Schulen eignen, zu reduziertem Preis abzugeben.

FREIES GYMNASIUM IN ZÜRICH

Die Schule führt Knaben und Mädchen in gemeinsamer Erziehung auf christlicher Grundlage zur eigenen, staatlich anerkannten Maturität für Universität und Technische Hochschule. Die Vorbereitungsklasse (6. Schuljahr) bereitet auf das Literar- und Realgymnasium vor (7. bis 13. Schuljahr). Den Knaben, die sich auf eine Berufslehre, auf die Handelsschule oder auf das Studium an der Technischen Hochschule vorbereiten wollen, vermittelt die Sekundarschule (7. bis 9. Schuljahr) und die Oberrealschule (9. bis 13. Schuljahr) die notwendigen Kenntnisse.

Näheres im Prospekt. — Anmeldungen sind bis zum 15. Februar zu richten an das Rektorat, St. Annagasse 9, Zürich 1, Telefon 23 69 14. OFA 20140 Z

Die **JUGENDWOCHE** will unterhaltend belehren und belehrend unterhalten.

Ueber dreissig Lehrerinnen und Lehrer aller Stufen und aus allen Teilen der Schweiz helfen mit an der Gestaltung der «Jugendwoche». Darum ist ihr Inhalt und ihre Form recht kindertümlich. — In jeder Nummer finden die Schüler aller Stufen reiche Anregung und Belehrung. Die Januar-Nummer enthält

- Unterhaltung, Freizeitarbeiten und Denkaufgaben für lange Winterabende.
- Unsere gefiederten Freunde am Fensterbrett.
- Wir zeichnen Vögel am Futtertisch. (1. Teil eines Zeichenlehrgangs.)
- Die Bürgerpolizei von Arkansas. (Roman nach Gerstäker.)
- Fröhliche Geschichten und Zeichnungen (besonders für die Unterstufe).
- Französisch und Englisch. (Interessante Ergänzungsstoffe.)
- «Wundernase» usw.

Wie jede Zeitung, braucht auch die «Jugendwoche» Inserate, um die Zeitung zu einem erschwinglichen Preise herausbringen zu können. Die Inserate in der «Jugendwoche» aber werden von Lehrern bearbeitet und — dem jugendlichen Leser gemäss — meistens als *Reportagen* oder *Wettbewerbe* gestaltet; sie sind anregend und lehrreich, nicht nur «notwendige Uebel». Manche sind im Unterricht sehr gut verwendbar, wie z. B. die Darstellung in der Januarnummer: «Mineralöl-Produkte im täglichen Leben».

Im grossen Wettbewerb der Januarnummer wird jede richtige Lösung mit 50 Juwo-Reisepunkten belohnt, aber auch die Einsender nicht ganz richtiger Lösungen bekommen einen Trostpreis in Form von Juwo-Reisepunkten. Teilnahmeberechtigt sind zudem alle Schüler einer Klasse, nicht nur die Abonnenten, so dass es nicht schwer fällt, die Reisekasse zu äufnen. Bis heute hat die «Jugendwoche» über 200 000 Bahnkilometer verschenkt und dazu noch Flüge nach Brüssel und Antwerpen.

Verlag der «JUGENDWOCHE», Jenatschstrasse 4, Zürich-Enge

Privates Mädchenerziehungsheim Steinhölzli
Liebefeld bei Bern

Stellenausschreibung

Die Stelle an der Unterabteilung, zirka 12—15 Schülerinnen, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Schulanfang Mitte April.

Besoldung Fr. 4000—5500 + 30 % Teuerungszulage, abzüglich Fr. 1200.— für freie Station. Freizeit nach der Schule und Ferien wie an öffentlichen Schulen. Bewerberinnen wollen sich bis 2. Februar bei Herrn Pfr. **Fuchs, Köniz**, Präsident des Komitees, schriftlich melden. 11

Stellenausschreibung

Auf Beginn des neuen Schuljahres 1948/49 ist an der Gesamtschule Seltisberg die Stelle eines **Primarlehrers** neu zu besetzen.

Besoldung: Gesetzlich geregelt. Schöne, sonnige Wohnung im Schulhaus vorhanden. Der handgeschriebenen Anmeldung sind die Ausweise über bisherige Tätigkeit und Zeugnisse beizulegen. Einreichfrist bis 15. Februar 1948 an die 7

Schulpflege Seltisberg.

Primarlehrer

An der Unterstufe der zweiteiligen Primarschule in **Haslen** (Glarus) ist die Stelle eines Lehrers neu zu besetzen. Besoldung: Grundgehalt Fr. 5000.—, Dienstalterszulagen nach 12 Jahren max. Fr. 1800.—, Gemeindezulage Fr. 400.— plus gesetzliche Teuerungszulagen. — Anmeldungen unter Beilage der Zeugnisse und eines Lebenslaufes sind bis zum 31. Januar 1948 zu richten an den Schulpräsidenten **Hch. Zweifel, Haslen** (Glarus). 8 (P 2292 Gl)

STELLENAUSSCHREIBUNG

An den kantonalen haus- und landwirtschaftlichen Schulen in **Sursee** und **Willisau** sind auf den 1. April 1948 die **Jahresstellen** für 3

3 diplomierte Hauswirtschaftslehrerinnen

neu zu besetzen. Die Bewerberinnen, welche auch die Funktionen einer Hausbeamtin ausüben in der Lage sind, wollen ihre Anmeldungen unter Beilage einer kurzen Darlegung des Lebenslaufes und der Ausweise über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit an die unterzeichnete Amtsstelle in Luzern einzureichen.

Staatswirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern.

GEWERBESCHULE DER STADT ZÜRICH

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49, mit Amtsantritt am 26. April 1948, ist an der Abteilung Verkäuferinnen

eine hauptamtliche Lehrstelle für Französisch

zu besetzen.

Anforderungen: Abgeschlossenes Studium als Fachlehrer auf der Sekundar- oder Mittelschulstufe. Erwünscht sind mehrjährige Lehrtätigkeit und wenn möglich praktische Erfahrung im Verkaufswesen.

Verpflichtung: Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für Lehrerinnen 25, für Lehrer 28. Mit der Wahl ist die Verpflichtung zur Niederlassung in der Stadt Zürich und zur Absolvierung eines längeren Praktikums im Verkaufe verbunden, sofern diese Voraussetzung nicht schon erfüllt ist.

Besoldung: Lehrerin Fr. 9 252.— bis 12 420.—
Lehrer Fr. 10 380.— bis 13 980.—
dazu kommen 10 % Teuerungszulage; die Kinderzulage beträgt Fr. 180.— im Jahr. Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Anrechnung der bisherigen Tätigkeit sind durch Verordnung geregelt.

Anmeldung: Anmeldungen mit der Anschrift «Lehrstelle für Französisch» sind bis 31. Januar 1948 dem **Vorstand des Schulamtes, Amtshaus III, Zürich 1**, einzureichen. Der handschriftlichen Anmeldung sind beizulegen: Genaue Personalien, Photographie, Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse, Studienausweise und Diplome.

Weitere Auskunft erteilt Dr. O. Müller, Vorsteher der Abteilung Verkäuferinnen, während der Sprechstunde, Mittwoch 17.00—19.00 Uhr, im Schulhaus Walchestrasse 31, Zimmer 5a. 10

Zürich, den 9. Januar 1948.

Der Direktor.

Za 4162/48

OFFENE LEHRSTELLE

An der Primarschule Füllinsdorf (Baselland) ist infolge Rücktritt der bisherigen Inhaberin die Stelle einer

Primarlehrerin

für die Klassen 1 bis 3 auf Beginn des neuen Schuljahres neu zu besetzen. Besoldung: die gesetzliche, plus Teuerungszulagen. Der Beitritt zur Versicherungskasse für das Staats- und Gemeindepersonal ist obligatorisch. Erfordernisse: Basellandschaftliches oder Baselstädt. Lehrpatent und Erfüllung der im basellandschaftlichen Prüfungsreglement festgelegten zusätzlichen Bedingungen. 13

Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1948 zu richten an die **Schulpflege Füllinsdorf** (Baselland).

An der Kantonsschule Luzern (Abteilung Real- und Handelsschule) ist die Stelle eines

Handelslehrers

sofort neu zu besetzen. Erwünscht, aber nicht erforderlich, ist, dass die Bewerber ein Handelslehrer-Diplom besitzen.

Nähere Auskunft über die Anstellungsverhältnisse erteilt auf schriftliche Anfrage das Rektorat der kantonalen Real- und Handelsschule, Hirschengraben 10, Luzern.

Die Anmeldungen mit den Ausweisen sind bis zum **28. Januar 1948** an das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern zu richten. Sie unterliegen der Stempelpflicht. Luzern, den 12. Januar 1948.

12

Das Erziehungsdepartement
des Kantons Luzern.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
16. JANUAR 1948 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 42. JAHRGANG • NUMMER 1

Zur Revision der Lehrerbesoldungen

Durch Beschluss des Regierungsrates vom 13. Januar 1947 wurde die Finanzdirektion ermächtigt, im Zusammenhang mit der auf den 1. Januar 1948 vorzunehmenden Revision sämtlicher Besoldungen des Staatspersonals eine Studienkommission von wirtschaftlichen Sachverständigen einzusetzen, welche beauftragt wurde, sich über die weitere Entwicklung der Teuerung in der Schweiz auszusprechen und zugleich ihre Auffassung darüber zu äussern, welche Empfehlungen sich daraus für die Umwandlung der Teuerungszulagen in feste Besoldungsbestandteile ergeben. Das ausführliche Gutachten der Studienkommission, das den Personalverbänden Ende März 1947 zugestellt wurde, kam zum folgenden Schluss:

«Um allen voraussehbaren Möglichkeiten begegnen zu können und trotzdem die psychologischen und administrativen Vorteile einer Stabilisierung weitgehend auszuschöpfen, erscheint es angemessen, die gegenwärtigen Teuerungszulagen lediglich in einem Ausmass von zirka 40 % der für das Jahr 1939 massgeblichen Besoldung in feste Bezüge umzuwandeln (neue Grundbesoldung). Die zur Verwirklichung des Teuerungsausgleiches darüber hinaus erforderliche Quote ist auch weiterhin als Zulage neben der neuen Grundbesoldung auszurichten.»

Die Personalverbände erklärten sich mehrheitlich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden. Dem damaligen Teuerungsindex entsprechend war neben der Stabilisierung von 40 % eine Teuerungszulage von 14 % der Besoldung von 1939 (= 10 % der stabilisierten neuen Grundbesoldung) vorgesehen, zusammen somit eine Erhöhung der Ansätze auf 154 % der abgebauten Vorkriegsbesoldung. Am 20. November 1947 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die auf Grund der vorgenannten Verständigung mit dem Personal ausgearbeitete *«Verordnung über die Amtstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege»*. Zugleich stellte der Regierungsrat den Antrag, die Teuerungszulagen ab 1. Januar 1948 auf 12 % der stabilisierten Besoldung festzusetzen, wodurch zusammen mit der Stabilisierung eine Erhöhung der Ansätze auf 156,8 % (gegenwärtiger Teuerungsindex 162 %) der Vorkriegsbesoldung erreicht würde.

Während die Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung gestützt auf § 55 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 durch Verordnung des Regierungsrates, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt, festgesetzt werden können, wurden bis heute die Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse der Volksschullehrer und der Pfarrer durch das Gesetz selber geregelt. Eine Anpassung der Lehrerbesoldungen kann somit nicht durch den Kantonsrat erfolgen, sondern erfordert eine Abänderung der entsprechenden Gesetze auf dem Wege

der Volksabstimmung. Dieser Weg hat sich bei den starken Aenderungen der Lebenshaltungskosten als zu schwerfällig erwiesen. Die starken Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Beginn des letzten Jahrzehnts machten es notwendig, dass in den letzten 13 Jahren nicht weniger als vier Gesetzesvorlagen über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer der Volksabstimmung unterbreitet werden mussten. In der Volksabstimmung vom 8. Juli 1934 wurden die gesetzlichen Besoldungen der Volksschullehrer in Anpassung an den allgemeinen Lohnabbau des Staatspersonals einer zeitlich begrenzten Herabsetzung unterworfen. Das Gesetz vom 26. April 1936 nahm mit der Verschärfung der wirtschaftlichen Krise nochmals eine Herabsetzung der Besoldungen der Pfarrer und Lehrer vor. Am 14. Juni 1936 wurden durch eine Revision des Leistungsgesetzes die Grundgehälter der Lehrer neu festgesetzt. Als mit dem Kriege die umgekehrte Entwicklung einsetzte, war für die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Besoldungen der Pfarrer und Lehrer wiederum ein eigenes Gesetz notwendig, das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Abänderung der gesetzlichen Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und der Pfarrer vom 16. Juni 1940. Dieses Gesetz ist befristet bis 5 Jahre nach Beendigung der Mobilisation; spätestens im Frühjahr 1950 müsste somit dem Volke eine neue Gesetzesvorlage über die Festsetzung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer vorgelegt werden.

Da die heutigen Verhältnisse noch keine Anzeichen einer Stabilisierung erkennen lassen, erachtete es der Regierungsrat als notwendig und zweckmässig, auch für die Lehrer der Volksschule und die Pfarrer die Möglichkeit einer Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter durch vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung zu schaffen in gleicher Weise, wie die gesetzliche Regelung für das Personal der gesamten Staatsverwaltung seit bald fünfzig Jahren besteht. Er unterbreitete daher dem Kantonsrat am 2. Oktober 1947 den Entwurf zu einem *«Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals»*. Das Gesetz umfasst 7 Paragraphen, deren wesentlichste lauten:

§ 1. Die Besoldungen der auf Amtsdauer gewählten und vollbeschäftigten Beamten und Angestellten des Staates sowie der Pfarrer und der Lehrer aller Stufen werden durch vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung festgesetzt.

§ 2. Die Ruhegehälter und die Fürsorge für Hinterbliebene derjenigen Personalgruppen, die Ruhegehälter aus der Staatskasse erhalten, werden durch vom Regierungsrat zu erlassende und vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnungen geregelt. Für die übrigen Beamten und Angestellten sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals des Kantons Zürich massgebend.

Bei Annahme dieses Gesetzes durch das Volk — die Abstimmung über das Gesetz dürfte frühestens im Mai dieses Jahres stattfinden — fällt die Gültigkeit des «Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und 14. Juni 1936» zum Teil dahin. Die im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Regelung der Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sind künftig in einer vom Regierungsrat zu erlassenden und vom Kantonsrat zu genehmigenden «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft» enthalten. Der Entwurf des Regierungsrates zu dieser Verordnung liegt bereits vor; er wurde am 18. Dezember 1947 dem Kantonsrate überwiesen. Da dieser Verordnung eine ausserordentliche Bedeutung zukommt, bringen wir sie nachfolgend im Wortlaut:

Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer

I. Besoldungen

a) Gewählte Lehrkräfte

§ 1. Die Besoldung der gewählten Lehrkräfte der Volksschule (im folgenden Lehrer genannt) besteht aus dem Grundgehalt und einer allfälligen Ortszulage.

§ 2. Das Grundgehalt wird vom Staate unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. Die Ortszulage geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt:

Für Primarlehrer . . . Fr. 7 470 bis Fr. 9 150,
für Sekundarlehrer . . . Fr. 9 150 bis Fr. 11 040,
für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

pro wöchentliche Jahresstunde Fr. 240 bis Fr. 312.

§ 4. Das Aufsteigen vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Teilbeträgen, so dass mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

§ 5. Dienstjahre, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden, vom Kanton unterstützten Erziehungsanstalt erfüllt worden sind, werden voll angerechnet.

Die Anrechnung weiterer Schuldienste wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 6. Der Staat zahlt an das Grundgehalt folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
1	6 690 bis 8 340	8 040 bis 9 900
2	6 510 » 8 160	7 830 » 9 690
3	6 330 » 7 980	7 620 » 9 480
4	6 150 » 7 800	7 410 » 9 270
5	5 970 » 7 620	7 200 » 9 060
6	5 790 » 7 440	6 990 » 8 850
7	5 610 » 7 260	6 780 » 8 640
8	5 430 » 7 080	6 570 » 8 430
9	5 250 » 6 900	6 360 » 8 220
10	5 070 » 6 720	6 150 » 8 010
11	4 890 » 6 540	5 940 » 7 800
12	4 710 » 6 360	5 730 » 7 590
13	4 530 » 6 180	5 520 » 7 380
14	4 350 » 6 000	5 310 » 7 170
15	4 170 » 5 820	5 100 » 6 960
16	3 990 » 5 640	4 890 » 6 750

Klasse	Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	
	Fr.	
1 bis 4	231 bis 303	
5 » 8	189 » 261	
9 » 12	147 » 219	
13 » 16	105 » 177	

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

§ 7. Die Ortszulage für Primar- und Sekundarlehrer darf im ersten Dienstjahr den Betrag von Fr. 1500.— nicht übersteigen. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der zulässige Betrag um Fr. 120.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 2700.—.

Für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen darf die Ortszulage im ersten Dienstjahr den Betrag von Fr. 30.— pro wöchentliche Jahresstunde nicht übersteigen. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der zulässige Betrag um Fr. 3.— bis zum Höchstbetrag von Fr. 60.— pro wöchentliche Jahresstunde.

§ 8. Wird auf dem Grundgehalt eine prozentuale Teuerungszulage ausgerichtet, so teilen sich Staat und Gemeinde in die Zulage im gleichen Verhältnis, wie sie das Grundgehalt aufbringen.

Es steht der Gemeinde frei, auch auf der Ortszulage einen Teuerungszuschlag bis zum selben Prozentsatz zu gewähren.

§ 9. Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialklassen können Zulagen von Fr. 500.— ausgerichtet werden.

Die Anteile der Gemeinden an diese Zulagen werden von der Ausführungsverordnung bestimmt.

§ 10. Hat ein Lehrer neben der Besoldung Anspruch auf eine Altersrente aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt.

§ 11. Der Lehrer erhält während seiner Abwesenheit im Wiederholungskurs die volle Besoldung. Während Instruktionkursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle, Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

Ueber die Ausrichtung der Besoldung bei Aktivdienst bleiben besondere Vorschriften des Regierungsrates vorbehalten.

§ 12. Der Lehrer kann wegen Krankheit bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Während der ersten sechs Monate erhält er die volle, während der folgenden drei Monate drei Viertel der Besoldung. Für den Rest des Urlaubs wird eine Besoldung ausgerichtet, die den Leistungen entspricht, auf die der Lehrer Anspruch hätte, wenn er in den Ruhestand versetzt würde. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in besonderen Fällen höhere Leistungen zuzusprechen.

Das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten regelt die Ausführungsverordnung.

§ 13. Der Lehrer kann wegen Unfall bis zu zwei Jahren, nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bis zu einem Jahr beurlaubt werden.

Bei Unfall erhält der Lehrer die gleichen Leistungen wie im Krankheitsfalle. Die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 14. Im Falle von Krankheit oder Militärdienst können, wenn ein Vikar nicht zur Verfügung steht, die übrigen Lehrkräfte zur unentgeltlichen Stellvertretung bis auf die Dauer von vier Wochen verpflichtet werden.

§ 15. Die Besoldung bei Urlaub aus andern Gründen wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

§ 16. Nicht wiedergewählte Lehrer haben während eines Vierteljahres vom Tage des Ablaufes der Amtsdauer an Anspruch auf das zuletzt bezogene Grundgehalt, sofern sie während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt werden. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern für den Rest der Amtsdauer vom Tage der Wegwahl an einen Vikar bestellen.

b) Verweser und Vikare

§ 17. Verweser erhalten das gleiche Grundgehalt wie die gewählten Lehrer. Eine Ortszulage kann ihnen bis zum gleichen Ausmass wie jenen gewährt werden.

§ 18. Die Vikariatsbesoldung der patentierten Lehrkräfte auf der Primarschulstufe beträgt Fr. 23.—, auf der Sekundarschulstufe Fr. 28.— pro Tag.

Vikarinnen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 5.— pro Unterrichtsstunde.

Auf der Vikariatsbesoldung dürfen keine Zulagen ausgerichtet werden.

§ 19. Die Kosten eines Vikariates wegen Militärdienstes, Krankheit, Unfalls oder Wegwahl werden von Staat und Gemeinde im gleichen Verhältnis getragen, in dem sie das Grundgehalt aufbringen.

§ 20. Die Ausrichtung der Vikariatsbesoldung während der Ferien, bei Krankheit oder Militärdienst des Vikars wird durch die Ausführungsverordnung geregelt.

II. Rücktritt

§ 21. Der Lehrer ist mit Vollendung des 65. Altersjahres zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zur Vollendung des 70. Altersjahres im Amte bleiben.

Der Lehrerin steht das Rücktrittsrecht mit Vollendung des 60. Altersjahres zu.

§ 22. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen nicht mehr in der Lage ist, das Lehramt weiter auszuüben, vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen.

III. Alters- und Hinterbliebenenfürsorge

a) Für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Schuldienst tretenden Lehrer

§ 23. Die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den zürcherischen Schuldienst tretenden Lehrer sind verpflichtet, der Versicherungskasse für das Staatspersonal beizutreten.

§ 24. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf ihrem Anteil am Grundgehalt den statutarischen Arbeitgeberbeitrag zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Ortszulage mit der Versicherungskasse für das Staatspersonal eine Zusatzversicherung abzuschliessen.

b) Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Schuldienst stehenden Lehrer

§ 25. Tritt ein beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im zürcherischen Schuldienst stehender Lehrer gemäss § 21 oder § 22 in den Ruhestand, so hat er Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, sofern er mindestens sechs Jahre im zürcherischen Schuldienst verbracht hat.

Ein Ruhegehalt kann ferner einem Lehrer ausgerichtet werden, der nach mindestens 20 Dienstjahren ohne sein Verschulden nicht wiedergewählt wird.

§ 26. Das Ruhegehalt der Lehrer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

a) Das Ruhegehalt bemisst sich nach der Zahl der gemäss § 5 anrechenbaren Dienstjahre.

b) Als massgebliche Besoldung gilt das Grundgehalt, bei Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen nach dem Durchschnitt der Beschäftigung während allen Dienstjahren.

Gehaltserhöhungen, die nach dem 60. Altersjahr erfolgen, fallen für die Bemessung des Ruhegehaltes ausser Betracht.

c) Das Ruhegehalt erreicht mit 35 anrechenbaren Dienstjahren den Höchstbetrag von 65 % der massgeblichen Besoldung.

Bei weniger als 35 Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt um 1 % je Dienstjahr.

d) Vom ersten Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an erhalten die Ruhegehaltsbezüger eine zusätzliche Rente von Fr. 10.— für jedes anrechenbare Dienstjahr.

e) Die Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit sie auf den Staatsanteil am Grundgehalt entfallen, werden auf das Ruhegehalt in gleicher Weise wie auf die Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet.

§ 27. Das Ruhegehalt wird vom Staate unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. Die Mitbeteiligung der Gemeinde erfolgt in der Weise, dass sie auf ihren Anteil an allen laufenden Grundgehältern einen Ruhegehaltsbeitrag in die Staatskasse entrichtet, der prozentual dem Arbeitgeberbeitrag des Staates für die bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal Versicherten entspricht.

§ 28. Für die Festsetzung des Ruhegehaltes der Lehrer, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung das 60. Altersjahr bereits vollendet haben, finden die Bestimmungen von § 74 der Verordnung zu den Leistungsgesetzen vom 15. April 1937, mit Abänderung vom 23. Dezember 1941, Anwendung.

Allfällige Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auf das Ruhegehalt nicht angerechnet.

Das Ruhegehalt dieser Lehrer geht zu Lasten des Staates.

§ 29. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der ersten sechs Jahre, so tritt an Stelle eines Ruhegehaltes eine einmalige Abfindungssumme, deren Höhe im Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 30. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein vorzeitig in den Ruhestand versetzter Lehrer ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt die zuletzt bezogene Besoldung übersteigt, so ist das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse angemessen zu kürzen.

§ 31. Ein Ruhegehalt kann zu Lasten des Staates unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Leistungen im Schuldienst auch einem Verweser gewährt werden.

§ 32. Die Lehrer und Verweser, mit Ausnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer anzugehören.

§ 33. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers erhalten den Besoldungsnachgenuss für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Der Ehegatte, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben, ferner die übrigen Kinder, die Eltern und Geschwister, die vom Verstorbenen unterhalten worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34. Alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 35. § 5 der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 5. Uebersteigt die Gesamtleistung des Staates für das Anfangsgrundgehalt der Primarlehrer Fr. 5000.— pro Lehrstelle des letzten Jahres, so erfolgt eine Verschiebung der Beitragsklassenskala in der Weise, dass die Zahlen der Klassen eine oder mehrere Stufen gehoben werden, bis der Höchstbetrag nicht mehr überschritten wird. Umgekehrt tritt bei sinkenden Gemeindesteuersätzen eine Verschiebung der Beitragsklassenzahlen nach unten ein, solange als die Höchstsumme damit nicht überschritten wird.

§ 36. Diese Verordnung findet mit Ausnahme von § 30 keine Anwendung auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht mehr im Schuldienst stehenden Lehrkräfte.

§ 37. Der Regierungsrat erlässt eine Ausführungsverordnung.

§ 38. Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit Rückwirkung ab 1. Januar 1948 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1947.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
H e n g g e l e r. Dr. A e p p l i.

Die Verordnung des Regierungsrates stützt sich auf den Entwurf der Erziehungsdirektion vom 15. November 1947, von dem der Vorstand des ZKLV zum erstenmal am 29. November anlässlich einer Konferenz mit der Erziehungsdirektion vollinhaltlich Kenntnis erhielt. An dieser Konferenz wurden die Vertreter des ZKLV auch auf die Aenderungen aufmerksam gemacht, welche zur Vorlage in den Beratungen des Regierungsrates vorgebracht werden könnten. Zugleich wurden sie ersucht, die Stellungnahme der Lehrerschaft zur Verordnung dem Regierungsrat bis spätestens 2. Dezember — also innerhalb drei Tagen — mitzuteilen. Der Kantonalvorstand äusserte sich daraufhin in einer Eingabe zu verschiedenen Punkten der Vorlage; leider hat die Regierung von den zahlreichen begründeten Begehren der Lehrerschaft nur ein einziges berücksichtigt, und auch dieses nicht im vollen Umfange.

Zur Erläuterung der Vorlage möchten wir, ohne auf die einzelnen Paragraphen näher einzutreten, auf die zwei Grundtendenzen hinweisen, die bei der Ausarbeitung der Verordnung massgebend waren:

1. Vereinfachter Aufbau der Lehrerbesoldungen und Verkleinerung der Differenzen zwischen den Besoldungen in den einzelnen Gemeinden.

2. Möglichst weitgehende Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Beamten hinsichtlich der Besoldungsregelung und der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

Zu Punkt 1: Die Lehrerbesoldung setzt sich in Zukunft nur noch aus zwei Komponenten zusammen, aus dem Grundgehalt (+ Dienstalterszulagen) und einer allfälligen Ortszulage. Obwohl es sich bei der Ortszulage um eine freiwillige Gemeindeleistung handelt, so wird sie doch stark beeinflusst werden durch die örtlichen Mietpreise und sie wird somit bis zu einem gewissen Grade auch die bisherige obligatorische Gemeindegulage zu ersetzen haben. — Durch die vorgesehene Limitierung der Zulagen auf maximal 2700 Franken soll eine gewisse Angleichung der Besoldungen in den verschiedenen Gemeinden erreicht werden. Man hofft, damit der sog. Landflucht (!) begegnen zu können.

Zu Punkt 2: Wie bei den übrigen Staatsangestellten, wird auch bei der Lehrerschaft die neue Grundbesoldung im Prinzip um zirka 40 % der Vorkriegsbesoldung erhöht. Zu den in der Vorlage genannten Zahlen sind somit noch 12 % der neuen Besoldung an Teuerungszulagen hinzuzurechnen. Die gleiche prozentuale Erhöhung erfahren auch die Ansätze für die Ortszulagen, so dass diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Maximum Fr. 2700.— + Fr. 324.— = Fr. 3024.— betragen dürfen. Dagegen sind für die Berechnung der Ruhegehälter nur die nominellen Grundbesoldungen ohne Teuerungszulagen massgebend. Noch unabgeklärt ist die Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse (BVK). Der ZKLV hat bis heute auf seine Eingabe an die Finanzdirektion vom 30. September 1947 trotz wiederholter Anfragen noch keine Antwort erhalten, es sei denn, dass die Tatsache, dass im Versicherungsgesetz der Einbezug der jungen Lehrer in die BVK und in der Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer das Weiterbestehen des Ruhegehaltssystems für die bisherigen Lehrkräfte vorgesehen ist, als Antwort zu werten wäre. — Die in der Verordnung enthaltenen Ruhegehältsansätze entsprechen genau den vorgesehenen neuen Rentenansätzen der BVK. Sofern diese in den Beratungen im Kantonsrat noch eine Aenderung erfahren sollten, was sehr wahrscheinlich ist, so würden auch die Ruhegehältsbestimmungen für die Lehrer entsprechend geändert.

Nach dem Stand der Behandlung der Besoldungsvorlagen im Kantonsrat kann nicht damit gerechnet werden, dass die neuen Besoldungsansätze schon im Monat Januar der Besoldungsauszahlung für die Beamten und Angestellten zugrunde gelegt werden können. Für die Lehrerschaft liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, weil die definitiven Beschlüsse in bezug auf die Neugestaltung der Besoldungen erst nach Annahme des Ermächtigungsgesetzes gefasst werden können. Bis dahin wird den Lehrern die alte Besoldung (Betrag Dezember 1947) als sog. «Akontozahlung» weiter ausbezahlt. Die ausgerichteten Besoldungsbeiträge sind bei der ersten Auszahlung der Besoldung auf Grund der neuen Ansätze mit den tatsächlichen Ansprüchen zu verrechnen. Ein allfälliger Restanspruch ist auszubezahlen.

Der Kantonalvorstand.